

Recess

betr

die Abfindung der servitutischen Berechtigungen in den
herrschaftlichen Interessentenforsten des Thüster und
Duingerberges
Amts Lauenstein

Vollzogen den 25. November 1873
Bestätigt am 2. März 1874

Kreis Hameln No. 201

Inhalts-Verzeichnis

	Einleitung	1
1.	Provocation, Erkenntniß auf die Stattnehmigkeit der Auseinandersetzung Theilungs-Commission	1
2.	Theilungs-Gegenstände, Bestimmung des Flächengehalts und Ertragswerthes – Schätzungen pp.	2
3.	Verhältnisse vor der Theilung	7
4.	Betheiligte	7
5.	Edictalladung zur Anmeldung unbekannter Ansprüche und deren Erledigung	9
6.	Von den Grenzen der Theilungs-Objecte, Begradigung der Außengrenzen und damit verbundene Austausch von Grundstücken	11
7.	Feststellung des zur Vertheilung kommenden Flächenraumes	14
8.	Darstellung der bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigenden Nutzungsrechte und Gegenleistungen	16
9.	Darlegung der Theilnahme-Verhältnisse und Auseinandersetzung verschiedener Nutzungsrechte	21
10.	Auseinandersetzung gleichartiger Nutzungsrechte	21
	a. Theilungsmaaßstab für die Weidemasse	21
	b. Auseinandersetzung servitutischer Holzberechtigungen zwischen dem Forsteigenthümer und den Servitut-Berechtigten – Theilungs-Maaßstab für das Forst-Aequivalent – Holz- und Berechtigungs-Taxe.	22
11.	Grundeigenthum	34
12.	Nachweisung der den Betheiligten in Grund und Boden gebührenden Sollhaben-Abfindungen	34
13.	Den Austausch der Rotter Weideabfindung gegen fiskalische Grundstücke im s. g. Haubusse betreffend	39
14.	Die Anlage von Forstwegen zum herrschaftlichen Wildfeld, Jäneckenholze u.s.w. durch die Feldmark des Dorfes Levedagsen betreffend	39
15.	Nachweisung der örtlich erfolgten Grundabfindungen – das Hat erhalten der Betheiligten –	41
16.	Nachweisung der den Berechtigten vom Holzmaterial-Capitale gebührenden und zu Theil gewordenen Abfindung nebst Ausgleich der bezüglichen Differenzen, auch sonstiger gegenseitiger Forderungen durch Capitalbezahlung	48
17.	Nachweisung der den geistlichen Stellen gebührenden Holzcompetenzen und deren künftige Befriedigung	54
18.	Von den Grenzen der Abfindungstheile	57
19.	Zu Steinbrüchen ausgelegte Flächen und deren künftige Benutzung	58
20.	Wege, Trifte, Fußsteige und Wasserzüge, welche nach der Auseinandersetzung vorhanden sind, deren Vorrichtung, Unterhaltung und künftige Benutzung	59
21.	Qualität und künftige Benutzung der Abfindungen	67
22.	Kostenpunct und Rechnungsführung	68
23.	Schluß	69
	Vollziehungsprotocoll (No 1)	76
	Feldregister	82
	Wege	87

Einleitung

Auf Grund des rechtskräftigen Stattnehmigkeits-Erkenntnisses der königlich hannoverschen Landdrostei vom 30. Januar 1864, hat unter Berücksichtigung der Bestimmung, dass für jede einzeln berechnete Genossenschaft, die zur Entschädigung der Berechtigungen derselben dienende Abfindung aus den betreffenden Forstorten besonders zu ermitteln und abgesondert zu überweisen sei, die Abfindung der servitutischen Berechtigungen in den Herrschaftlichen Interessentenforsten des Thüster- und Duingerberges, Amts Lauenstein, welche den im §4 aufgeführten berechtigten Genossenschaften zustehen, stattgefunden.

In dem Verfahren sind zugleich behandelt und erledigt worden:

1. Die Regelung der den berechtigten geistlichen Stellen zustehenden Brennholzbezüge (§ 17),
2. Der Austausch von Grundstücken mit der Gemeinde Rott in dem außerhalb des Theilungs-Objectes belegenen herrschaftlichen Rotterholze genannt „der Haubusch“ (§ 13)
3. Die Anlage von Holzabfuhrwegen zum herrschaftlichen Wildfelde u.s.w. durch die Feldmark Levedagsen (§ 14)
4. Der Austausch der Thüster-Weideabfindung vom herrschaftlichen Wildfeld (§ 6)
5. Die Grenzregulirung des Duingerberges gegen die Feldmarken Marienhagen, Weenzen und Coppengrave (§ 6) und endlich
6. Die Grenzregulirung des Thüsterberges gegen das herrschaftliche Jäneckenholz (§ 6),

Nachdem der die Stelle des Theilungsplanes vertretende Receß-Entwurf (No. 25 der technischen Acte) bereits publicirt und die dagegen erhobenen Einwendungen erledigt sind, so ist nunmehr der nachstehende Receß errichtet : (cfr. No. act; 898, 899, 900, 904, 905 und ad 905).

§ 1

Provokation

Erkenntniss auf die Stattnehmigkeit der Auseinandersetzung.

– Theilungs Commission –

Im Jahre 1663 hat der Königliche Forstfiscus, als Grundeigenthümer die Abstellung aller auf den Theilungsgegenständen haftenden Berechtigungen Dritter beantragt.

Demgemäß hat nach stattgehabten Verfahren bei dem Königlichen Amte Lauenstein, die Königliche Landdrostei zu Hannover, am 30. Januar 1864 auf Grund der bestehenden Gesetze die Abfindung der Berechtigungen, welche auf den Forstorten "Thüsterberg" und "Duingerberg" ruhen, für stattnehmig erkannt und zugleich, behuf Leitung und Ausführung des Abstellungsverfahrens, sowie zur Entscheidung der in Folge desselben sich etwa ergebenden Streitigkeiten

den Amtmann (jetzt Amtshauptmann) **Niemeyer** zu Lauenstein

und Ober-Landes-Oeconomie-Commissair **Plate** zu Hameln

besonderen Auftrag ertheilt und solchen bezüglich des pp. Plate in Anlaß dessen Pensionirung durch Verfügung vom 24. Januar 1865 auf

Landes-Oeconomie-Commissair **Wedekind** zu Hameln

transferirt. Das Stattnehmigkeitserkenntniß ist den Betheiligten eröffnet worden und hat die Rechtskraft erlangt.

§ 2

Teilungsgegenstände. Bestimmung des Flächengehalts und Ertragswerthes Schätzungen

Die Theilungsgegenstände gehören der Kalksteinformation an und haben fast, ohne Ausnahme, einen für den Buchenhochwaldsbetrieb sehr geeigneten, kräftigen Dolomit als Untergrund, welcher zum größten Theil mit kräftigem Lehmboden überlagert ist.

Die äußere Bodenbeschaffenheit des Thüsterberges ist wellenförmig, die des Duingerberges, abgesehen von einigen Thalgründen eben. Jedoch haben beide Objecte eine nach Süden zu stark abhängige Lage.

Dieselben sind neu vermessen und sämmtlich auf den zwei, als Grundlage der Auseinandersetzung dienenden, gleichzeitig diesen Receß ergänzenden Original – Karten mit dem Titel:

1. „Karte von der herrschaftlichen Interessentenforsten am Thüsterberge, Amts Lauenstein“. Aufgenommen pp. von Geometer **Bode** im Jahre 1864; und
2. „Karte von der herrschaftlichen Interessentenforst des Duingerberges, Amts Lauenstein“. Gemessen pp. von Geometer **H. Ehlers** im Jahre 1864;

unter Anwendung des s. g. großen Verjüngungs-Maaßstabes von 1: 2133,333... verzeichnet.

Beide Karten und die zugehörigen Vermeß-Register sind vorschriftsmäßig geprüft und nach Beseitigung verschiedener, nicht unerheblicher Mängel als brauchbar befunden und attestirt worden.

Die Karten weisen auch die zum Zwecke der Auseinandersetzung vorgenommenen, durch die von den Theilnehmern hierzu gewählten, commissionsseitig instruirten und beeidigten Sachverständigen als:

A) Die landwirthschaftskundigen Klostergutspächter

Conductor	Rehren	zu Hamelspringe
Oekonom	Bauer	aus Polle
Oekonom und Posthalter	Bode	zu Lauenstein

B) Die Forstmännischen Sachverständigen

Oberförster	Rautenberg	zu Polle
Oberförster	Malchus	zu Schafstall
bezw. dessen Ersatzmann Forstmeister, jetzt Oberforstmeister	Knipping	zu Bückeburg (Cfr. No. Act. 484 und 546) und
Revierförster	Meyer	zu Vahrendorf
bezw. dessen Ersatzmann Oberförster	Heit	zu Bredenbeck (cfr. No. Act. 89)

ausgeführten Bonitirung nach.

Behufs Ermittlung des Ertragswerthes hat eine doppelte Bodenschätzung (Classification und Taxation) stattgefunden und zwar:

1. in Bezug auf die Weidenutzung oder den landwirtschaftlichen Ertragswerth;
2. in Bezug auf die Holznutzung, oder den forstwirtschaftlichen Ertragswerth.

Aufgrund der anerkannten Instructionen vom 24. April 1864 ist die auf den Karten mit grünen Conturen u.s.w. bezeichnete Weideschätzung nach Kuhweiden, die Ermittlung der Holzertragsfähigkeit dagegen nach Cubikfüßen bezw. „Capital-“, oder „Rentwert“ ausgeführt, und ist letztere auf der Karte vom Thüsterberge mit gelben, auf der Karte vom Duingerberge mit rothen Conturen, bezw. rothen Abtheilungs- und Classennummern bezeichnet.

Weideklasse	Morgen	□ Ruthen	ha	ar
1	1	30		32,3
2	1	60		36,3
3	1	90		45,9
4	2			52,4
5	2	60		65,5
6	3			78,6
7	3	60		91,7
8	4		1	4,8
9	4	60	1	18,0
10	5		1	31,1
11	6		1	57,3
12	8		2	9,7
13	9		2	35,9
14	10		2	62,1
15	12		3	14,5
16	16		4	19,4
17	20		5	24,2
18	24		6	29,0
19	30		7	86,3

Der Rentwerth einer vollen Kuhweide – im entblößtem Zustande des Bodens – ist zu Jährlich 8 rhr veranschlagt.

Ad2. Die Holzertragsfähigkeit anlangend, so ist geschätzt,

- a. bei Unterstellung eines 100-jährigen Buchenhochwaldbetriebes der jährliche Ertrag eines Morgens zu 26,21 ar, der

Waldklasse	Cubikfuß	Rhr Renten	Rhr Capital
1	74	3,503	87,567
1-2	70	3,303	82,567
3	66	3,115	77,879
2-3	63	2,965	74,879
3	60	2,830	70,742
3-4	55	3,593	64,837
4	50	2,345	58,617
55	40	1,871	46,782
6	30	1,390	24,742
7	20	0,929	23,225
8	10	0,460	11,492
9			endlich als unbrauchbar.

- b. bei Unterstellung eines 150-jährigen Eichenwaldbetriebes der jährliche Ertragswerth eines Morgens = 26,21 Ar, die

Waldclassse	Cubikfuß	Rhr Renten	Rhr Capital
1	40	3,932	98,303
2	36	3,508	87,707

An außerordentlichen Schätzungen und Ermittlungen haben die adhibirten Sachverständigen, behuf der Auseinandersetzung instructionsmäßig ferner noch die folgenden ausgeführt.

A) Es ist geschätzt

1. Die gegenwärtige Bestandes-Normalität, bezw. die vorhandene Weidequote für jede gebildete Bonitäts-Abtheilung, nach Ausweis der resp. Taxations-Register.
2. Die Zahlungsquote nach Maaßgabe oder verschiedener Betriebsarten als,
 - a. für Laubhochwald, wozu auch sämtliche Saamen gezogene Eichenbestände gerechnet sind zu 1/5 der Fläche
 - b. für Pflanzwald und Blößen zu 1/12 der Fläche
 - c. für Nadelholz zu 1/7 der Fläche
3. Die Mastfähigkeit der resp. Bonitäts-Abtheilungen, Ausweis der bezüglichen Classifications-Registraturen, mit der Angabe, dass alle 8 Jahre eine volle, oder s. g. Fettmast und alle 7 Jahre zweimal s. g. Laufmast (Sprang oder Haselmast) anzunehmen sei.

B) Von den Forst-Taxatoren ermittelt

1. Durch Extracte aus den Forstregistern, bezw. Forstmanualen die Holzcompetenzen der Berechtigten:
 - a. für Laubhochwald, wozu auch sämtliche Saamen gezogene Eichenbestände gerechnet sind zu 1/5 der Fläche
 - b. für Pflanzwald und Blößen zu 1/12 der Fläche
2. Das einer jeden einzelnen Genossenschaft als Forstabfindung gebührende oder planmäßige Sollhaben durch bezügliche Abrechnung;
3. Das auf den Weide- und Holzabfindungsflächen gegenwärtig vorhandene Holzmaterial, durch Massenberechnung bezw. Schätzung (Auszählung u.s.w.);
4. Die den Forstberechtigten gebührenden und zum Theil gewordenen Antheile vom Holzmaterial-Capitale, auf Grund diesbezüglicher Ertragsberechnungen (Normalertragstafeln, Einrichtungspläne u.s.w.) sowie die Ausgleichung des vorhandenen Mangels oder Ueberschusses durch instructionsmäßige Diskontirung einfacher Zinsen mit 4% aus der Mitte der betreffenden Perioden.

Diese in Bezug auf die Materialausgleichsbeträge stattgehabten Ermittlungen und Schätzungen sind jedoch auf Reclamation der berechtigten Genossenschaften Thüste, Marienhagen und Lübrechtsen durch die von den älteren forstmännischen Sachverständigen pp. Knipping, Rautenberg und Hirt in Gemeinschaft mit den hinzugekommenen neuen (obmännischen) Schätzern:

Forstmeister	Hotzen	zu Lauterberg
Forstmeister	Licker	zu Königslutter
Oberförster	Gade	zu Reisenmoor

nach vorgängiger Beeidigung der letzteren ausgeführten Retaxation vom 17.- 20. Juli 1871 bzw. 3. und 15. December 1871, wesentlich modificirt und nach Maaßgabe der erwähnten Retaxation, unter Anerkenntniß der Beteiligten endgültig festgestellt worden.

C. Durch gutachtliche Aeufferungen der forstmännischen Sachverständigen

1. Die Forstadministrationskosten zu 1 ggr jährlicher Rente pro Morgen veranschlagt;
2. Desgleichen veranschlagt die den Holzberechtigten für den Forstschutz gebührende Grundentschädigung unter Annahme einer völligen Trennung des Forstschutzes zu einem jährlichen Rentenwerthe von je 80 rhr für die Genossenschaften Levedagsen, Thüste, Weenzen und Marienhagen, und desgleichen für die Genossenschaften Lübbrechtsen und Deinsen von je 100 rhr, bzw. bei künftiger Ausübung des Forstschutzes durch nur zwei Forstaufseher, zu einem jährlichen Rentenwerthe von zusammen 300 rhr.
3. Die Forsteintheilungs-Projecte No.1 und No. 2 sind gutachtlich entworfen, und endlich
4. Ausgesprochen, dass der für die Forstwege nothwendige Arealbedarf lediglich von der Forstherrschaft zu leisten, bzw. deren Berechtigten neben ihren Forstabfindungen zu vergüten sei.

Nachrichtlich wird bemerkt, dass mit der Zustimmung der Beteiligten als forstmännische Hülfschätzer, insbesondere bei der Auszählung, behuf Ermittlung des auf den Forstabfindungsflächen vorhandenen Holzmaterials mehrere Forstbeamte und als Gehülfen bei dem Auszählungsgeschäfte qu. verschiedene Waldarbeiter zugezogen und auf ihr Geschäft beeidigt worden sind und dass der Holzbestand auf einigen, nachträglich in Betracht gekommenen Entschädigungsflächen vom herrschaftlichen Jäneckenholze übereinkünftig der Beteiligten durch den Oberförster Hunte aus Marienhagen geschätzt worden ist.

Nach Ausweis der Vermessungs- und Taxations-Register betragen die Theilungs-Objecte in ihrem ursprünglichem Umfange:

	Mg	□R	ha	ar		Kuhweiden	rhr
Thüsterberg	1313	112	345	43,2	=	364,2895	3416,7497
Duingenberg	2009	-	526	56,1	=	575,3608	5793,5311
zusammen	3322	84	870	83,3	=	937,7032	9197,7740

welche Beträge sich Ausweis des nachstehenden §7 in Folge der stattgehabten Austausch und Grenzregulirungen jedoch gestaltet haben wie folgt:

	Mg	□R	ha	ar		Kuhweiden	rhr
Thüsterberg	1317	112	345	43,2	=	364,2895	3416,7497
Duingenberg	2010	28	526	88,4	=	575,3332	5796,0214
zusammen	3328	20	872	31,6	=	939,9227	9212,7711

Beteiligte haben die berichtigten Ergebnisse der Vermessung sowohl als auch der Bonitirung nach gehöriger Eröffnung derselben im ganzen Umfange als richtig und maaßgebend für die Auseinandersetzung anerkannt.

Ein späterer Widerspruch der Holzberechtigten gegen die von ihnen anerkannte Bonitirung, insbesondere gegen die Schätzung der Holzertragsfähigkeit des Bodens, sowie auch deren Anträge auf Restitution und Retaxation sind fiskalischer Seits ab-

gelehnt und unter Kostenverurtheilung der Reclamanten, in höchster Instanz als unzulässig zurückzuweisen.

§ 3

Verhältnisse vor der Theilung.

Die Forstorte „Thüsterberg“ und „Duingenberg“ wurden von dem Königlichen Fiskus als Grundeigenthümer forstlich bewirtschaftet und verwaltet.

Auf demselben hafteten die im §8 näher nachgewiesenen Weide-Holz und sonstigen servitutischen Berechtigungen der resp. Genossenschaften in den Dörfern Levedagsen, Thüste, Deinsen, Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen Amts Lauenstein; Rott, Amts Alfeld und Coppengrave, Herzoglich Braunschweigischen Amstgerichts Eschershausen, sowie auch die Mastberechtigungen der Pfarren zu Hoyershausen, Amts Alfeld und Wallensen, Amts Lautenstein.

Die Berechtigten waren zu gewissen Gegenleistungen (cfr §8) verpflichtet.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, war durch gegenwärtiges Verfahren für jede einzelne berechtigte Genossenschaft die zur Entschädigung ihrer Berechtigten dienende Abfindung zu ermitteln und getrennt zu überweisen, wogegen, abgesehen von einigen beiläufigen Regulirungen, die weitere Auseinandersetzung der erfolgten Gesamt-Abfindungen unter die einzelnen Interessenten in jede Genossenschaft weder Aufgabe noch Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens gewesen sind.

§ 4

Betheiligte.

- | | |
|----------------|--|
| 1. Litr. F, | Forstfiskus, als Grundherrschaft. |
| 2. Litr. Lv, | die Forst- und Weidegenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes Levedagsen. |
| 3. Litr. Th, | die Forst- und Weidegenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes Thüste. |
| 4. Litr. D, | die Forstgenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes Deinsen. |
| 5. Litr. M, | die Forst- und Weidegenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes Marienhagen. |
| 6. Litr. W, | die Forst- und Weidegenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes Weenzen. |
| 7. Litr. Lb, | die Forstgenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes Lübbrechtsen
- lfd. No. 2-7 sämmtlich Amts Lauenstein - |
| 8. Litr. R, | die Weidegenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes Rott, Amts Alfeld. |
| 9. Litr. C, | die Hütungsgemeinde des Dorfes Coppengrave, Herzoglich Braunschweigisches Amstgericht Eschershausen. |
| 10. Litr. PH, | die Pfarre zu Hoyershausen, Amts Alfeld. |
| 10a. Litr. PW, | die Pfarre zu Wallensen, Amts Lauenstein,
- lfd. Nro. 10 und 10a als Mastberechtigte - |

Die unter lfd. No. 10 der Legitimations-Tabelle aufgeführten geistlichen Stellen, als die Pfarren zu Deinsen und Marienhagen, die Küster- und Schulstellen zu Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen, zu Thüste, Levedagsen, Deinsen und Rott, sowie die Pfarrwittwenthümer zu Marienhagen und Deinsen gehören den resp. Realgemeinden der benannten Dörfer als Reihestellen derselben an.

Ferner als Nebeninteressenten:

11. Litr. W, der Vollmeier Conrad Wassmann zu Levedagsen wegen einer Weganlage (cfr. §14).
12. Der Halbmeier Wissmer zu Coppengrave.
13. Der Kleinköthner Heinemann rect. Heinemeyer zu Coppengrave.
14. Der Kleinköthner Hennemann zu Coppengrave

wegen Grenzregulirung (cfr. §6).

Zum gemeinschaftlichen Empfangsbevollmächtigten haben die Syndicen der Genossenschaften Levedagsen, Thüste, Marienhagen, Deinsen, Weenzen und Lübbrechtsen (cfr. Lfd. No. 2 incl. 7) den Syndicus Großköthner August Möhle zu Marienhagen bestellt, desgleichen den inzwischen verstorbenen Gemeindediener Hillmer zu Weenzen als Ortsmandantar und den Herzoglich Braunschweigischen Revier-, jetzt Oberförster Stutzer zum Forsthause bei Eschershausen als gemeinschaftlichen technischen Beistand.

Zeitweilig ist auch als technischer Beistand besagter sechs Genossenschaften der Forstrevierbeamte Kruhöfer aus dem Fürstenthum Waldeck und für die Genossenschaft Levedagsen der Ober-Landes-Oeconomie-Commissair a.D. Plate aus Hameln aufgetreten.

§ 5

Edictalladung zur Anmeldung unbekannter Ansprüche und deren Erledigung.

Den bestehenden Vorschriften gemäß ist zur Anmeldung und Klarmachung unbekannter Ansprüche Dritter, unter dem 2. März 1864 eine öffentliche Ladung erlassen und gehörig bekannt gemacht.

In dem am 5. April 1864 zu Weenzen stattgehabten Edictaltermine wurden folgende Ansprüche erhoben:

1. die Berechtigten aller den bekannten Interessenten-Gemeinden der Dörfer Levedagsen, Thüste, Deinsen, Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen, auch Rott, gehörigen Reihestellen der Geistlichkeit;
2. die den Pfarrstellen zu Hoyershausen und Wallensen zustehende Mastberechtigung;
3. seitens der Forstgenossenschaften Deinsen, Levedagsen und Thüste ein Anspruch auf Vergütung derjenigen Brennholz-Abzüge, welche ihnen forstverwaltungseitig in den Jahren 1822 bis 1834 auf ihre Competenzen gemacht worden; und endlich
4. von den Lübbrechtser Syndicen das Recht des Bezuges von zwei Waldfuder (Klafter) Buchenbrennholz für den Gemeinde-Krug zu Lübbrechtsen.

Gelegentlich der Anstellung und Instruction der Schätzer sind noch angemeldet:

- a. seitens der Genossenschaften Thüste und Levedagsen deren Berechtigung zur Faselmast im Thüsterberge;
- b. für die Genossenschaften Weenzen, Lübbrechtsen und Marienhagen das Recht des Bezuges von Armenholz und von geringen Nutzhölzern, als Eichenzaunstaken, Buchenstützen, Buchenschlittenholz; und endlich

- c. für die Genossenschaften Deinsen, Thüste, Levedagsen und Coppengrave eine Laubholzberechtigung rect. das Recht zur Laubnutzung.

Endlich auch haben mittelst Eingabe vom 17. Juli 1871 die Herrschaftlichen Bevollmächtigten eine Entschädigung des Fiscus für das Jagdrecht auf den Abfindungsflächen in Anspruch genommen, und ist im Planpublicationstermine vom 13. Mai 1873 seitens des Vollmeiers Georg Bähr zu Marienhagen eine Trift- und Wegeberechtigung durch den Thüsterberg zu seinen s. g. Wolterskämpfen angemeldet, fiscalischerseits zugestanden und nachträglich unter Entschädigung der Genossenschaft Marienhagen berücksichtigt worden.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorstehend bezeichneten Ansprüche sind anerkannt und wie weiter unten (§10) dargelegt ist, erledigt worden.

Der Anspruch Ziffer 3 auf Vergütung der in den Jahren 1822 bis 1834 den Genossenschaften Deinsen, Thüste und Levedagsen forstverwaltungsseitig gemachten Brennholz- Abzüge ist durch Commissions-Entscheidung vom 17. December 1870 in den Weg Rechtens verwiesen und nicht weiter verfolgt.

Das von den Lübbrechtser Syndicen Ziffer 4 beanspruchte Recht des Bezuges zweier Waldfuder (Klafter) Buchenbrennholz für den Gemeinde-Krug zu Lübbrechtsen ist, fiskalischer Seits, in Abrede genommen und von den Antragstellern ausdrücklich fallen gelassen.

Von den vorstehend sub a, b und c erwähnten nachträglichen Anmeldungen sind anerkannt und behuf der Abfindung als begründet in Rechnung gezogen.

Ad pos. b das von den Genossenschaften Weenzen, Lübbrechtsen und Marienhagen beanspruchte Recht auf Bezug geringer Nutzhölzer, als Eichenzaunstaken (cfr. §10 pag. 80), Buchenstützen und Buchenschlittenholz (cfr. §10 Pag 93 hier S. 25)

ferner ad pos. c das Recht auch der Genossenschaften Deinsen, Thüste, Levedagsen und Coppengrave zur Laubnutzung (cfr. §9 pag 72, pos. a und pag 73 pos. b);

wohingegen ad pos. b das von den Genossenschaften Weenzen, Lübbrechtsen und Marienhagen angemeldete Recht zum Bezuge von Armenholz sich als unbegründet ergeben hat, (cfr. §10 pag 91/92) daher nicht in Rechnung gekommen ist und endlich

Ad pos. a die seitens der Genossenschaften Thüste und Levedagsen beanspruchte Berechtigung zur Faselmast im Thüsterberge ohne Einfluß auf die Auseinandersetzung deshalb geblieben ist, weil (nach §9 pag 74/75.) sämtliche Forstgenossenschaften mit Einschluß von Thüste und Levedagsen übereinkünftig je ein privatives Mastrevier erhalten haben.

Die vom Forstfiscus wegen des Jagdrechts nachträglich beanspruchte Entschädigung ist anerkannt und durch Vereinbarung zu 3 ggr 9 ch Ablösungs-Capital pro Morgen der erfolgten Abfindungs- und Wegvergütungsflächen festgesetzt und bei der schließlichen Geldausgleichung (§16) berücksichtigt worden.

Anläßlich der von den Thüster Interessenten im Edictaltermine vom 5. April 1864 ausgesprochenen Wunsches, dass die im Forstorte „Thüsterberg“ belegenen Privatgrundstücke – als die Ackerkämpfe verschiedener Eingesessener zu Thüste – im gegenwärtigen Verfahren ausgetauscht werden möchten, haben weitere bezügliche Verhandlungen und Untersuchungen stattgefunden, indeß ergeben, dass besagter Austausch wegen mangelnder geeigneter Ersatzflächen unthunlich ist.

§ 6

Von den Grenzen der Theilungs-Objekte, Begradigung der Aussengrenzen und damit verbundenen Austausch von Grundstücken

Die Grenzen nach Außen sowohl wie auch im Innern, als die Grenzen der einzelnen Weide-Districte standen fest und waren nicht bestritten.

Eine Streitigkeit zwischen den Genossenschaften Thüste und Levedagsen (§ 8 pag 63) über das den Forstort „Steinkopf“ im Thüsterberge begreifende („IV.“ auch „III.“) Weiderevier von etwa 15 ha 72,6 ar (60 Morgen) ist durch gütliche Vereinigung dahin erledigt worden, dass von der bezüglichen Weidequote erhalten sollen:

Genossenschaft Thüste 2/3 und
Genossenschaft Levedagsen 1/3

Der Thüsterberg wird begrenzt:

- | | |
|--------------|--|
| gegen Westen | durch die fiscalische Forst am Salzerleinberge, genannt „Dehnenbrink“, durch „Knocken Kamp“ (Levedagser Ackergrundstück) und das herrschaftliche – neuerer Zeit in Forst verwandelte – „Wildfeld“. |
| gegen Norden | durch den herrschaftlichen Forstort „Jäneckenholz“, die Heinser Gutsforst und die fiscalische Teggeforst |
| gegen Osten | durch die Feldmark des Dorfes Marienhagen, und |
| gegen Süden | durch die Feldmarken der Dörfer Marienhagen, Thüste und Levedagsen |

Der Duingenberg wird begrenzt:

- | | |
|--------------|--|
| gegen Westen | durch das Dorf und die Feldmark Marienhagen, zum Theil auch durch die Feldmark des Dorfes Weenzen. |
| gegen Norden | durch die herrschaftliche Aheforst und die Genossenschaftsforsten der Dörfer Rott, Hoyershausen, und Klein Holzen, Amts Alfeld |
| gegen Osten | durch die Brunkenser Genossenschaftsforst, Amts Alfeld, und die Feldmark des Herzoglich Braunschweigischen Dorfes Coppengrave |
| gegen Süden | durch die Feldmarken Coppengrave (Herzogthum Braunschweig), Duingen, Weenzen und Marienhagen (Amts Lauenstein). |

Die Außengrenzen sind unter Zustimmung der Beteiligten durch Grenzregulirung in folgender Weise verändert worden:

1. Am Thüsterberge ist

- a. die auf der Karte mit No. 9 (schwarz) Abthlg. 52 Cl. 2/3 65 Classe. 4 bezeichnete Weideabfindung der Hütungsgemeinde Thüste vom herrschaftlichen Wildfeld im Betrag von 79,5 ar (3Mg. 4 □ Ruthen) = 1,5167 Kuhweiden = 8,9938 rhr Rentwerth der Forstabfindung der Genossenschaft Thüste, mit der im Thüster Verkoppelungsverfahren – vergl. §6 das die Gemeinheitstheilung und Verkoppelung vor Thüste betreffenden Plan-Recess da 1869 – getroffenen Bestimmung zugelegt, dass fragliche Fläche bzw. deren Tausch-Aequivalente hinfort als Zubehör der Thüster Genossenschaftsforst angesehen und benutzt werden solle.

Diese Fläche ist durch Regelung der Grenze gegen das herrschaftliche Wildfeld nach Maaßgabe der auf der Karte und örtlich bezeichneten Begradigungslinien A. B. und nach dem zwischen den Beteiligten vereinbarten Flächenumsatz als Anschnitt an die Thüster Forst-Abfindung und Vermehrung des Object erfolgt mit

Ar	Mg	□ Rth.	
25,3	-	116	von der Thüster Weideabfindung (No. 9, 65. Abt. 4. Classe bzw. 52. Abt. 2./3. Classe der Karte) und mit
54,2	2	8	vom fiscalischen Wildfeld ergibt wie vorstehend
79,5	3	4	= 1,6167 Kuhweiden = 8,9938 rhr

wohingegen dem herrschaftlichen Wildfelde eine gleiche Ersatzfläche von der Thüster Weide-Abfindung No. 9, 65 Abth. 4. Classe bzw. 52. Abth. 2./3. Classe, der Karte zugelegt worden ist.

Da selbstverständlich auf den hier fraglichen Forstanschnitt noch ein Antheil vom Holzmaterial-Capitale (§16) weder gebührt noch in Rechnung gekommen, so ist derselbe im Vertheilungs-Register von der planmäßigen Forstabfindung der Genossenschaft Thüste getrennt gehalten und nachgewiesen worden.

- b. In Folge der fiscalischer Seits beantragten und nachträglich ausgeführten Anlage dreier Forstwege innerhalb der Deinser und Thüster Forst-Abfindungsflächen am „Thüsterberge“, (No. 12a, 12b und 12c der Karte) vom Hauptwege No. 12 der Karte zum herrschaftlichen Jäneckenholze, als Entschädigung der betr. Genossenschaften und Zugang zum Theilungs-Objekte durch Regelung der Grenzen gegen das herrschaftliche Jäneckenholz von diesem, nach Maaßgabe der örtlich und auf der Karte mit bzw. C. D. und E. F. G. bezeichneten Begradigungslinien dem „Thüsterberge“ zusammen 31,5 ar (1Mg 24□ R. = 0,4304 Kuhweiden = 3,5130 rhr) angeschlossen.
2. Am Duingerberge sind dem Theilungs-Objekte zugegangen durch die in der bezüglichlichen Berechnung dargelegten Regulirungen der Grenze.
- a. gegen die Feldmark Marienhagen von dem Feldlande auf der Großen Weberhau, nach Maaßgabe der örtlich und auf der Karte mit ab bezeichneten Begradigungslinie
1,7 ar (84□ R.) = 0,0167 Kuhweiden = ,1729 rhr Rentwerth
 - b. aus der Feldmark Weenzen vom Feldlande unter dem Horn, in drei Parzellen, nach Maaßgabe der örtlich und auf der Karte mit cdefg bezeichneten Ausgleichungslinie zusammen:
21,2 ar (97□ R.) = 0,1840 Kuhweiden = 1,9845 rhr Rentwerth
 - c. aus der Feldmark Coppengrave, nach Maaßgabe der örtlich und auf der Karte mit ghi bezeichneten Begradigungslinie von den Ackerstücken

ar	□ R.		
5,7	26	des Halbmeiers	Wissmann
0,4	2	des Kleinköthners	Heinemeyer
3,3	15	des Kleinköthners	Hennemann

9,4 ar (43 □ R.) = 0,0717 Kuhweiden = 0,3329 rhr Rentwerth

Demnach beträgt der Zugang zum Duingerberg, sub a, b und c vorstehend in Allem 32 ar (1Mg 28 □ R.) = 0,2724 Kuhweiden = 2,4903 rhr Rentwerth.

Die dafür gebührenden, mit den Betheiligten vereinbarten Entschädigungen sind der resp. Realgemeinden mit gleich großen Ersatzflächen bei Berechnung und Zutheilung ihrer Weideabfindungen vergütet worden, und haben besagte Realgemeinden die betreffenden Grundeigenthümer, unabhängig von gegenwärtigem Verfahren bei Gelegenheit der gleichzeitig ausgeführten Spezialtheilungen und Verkoppelungen vor Marienhagen, Weenzen und Coppengrave – wie die bezüglichen Recesse ergeben – aus dem resp. Weideabfindungsflächen wiederum entschädigt.

Der vertragsgemäß stattgehabte, im nachstehenden §13, näher dargelegte Austausch des größten Theils der Rotter Weideabfindung gegen herrschaftliche Forst-Grundstücke im Rotterholze, genannt der „Haubusch“ ist ohne Einfluß auf den Umfang der Theilungsmasse geblieben.

Nachrichtlich wird bemerkt, dass weder

- a. der von den resp. Höfewirthen zu Thüste (§5) beantragte Austausch ihrer am Thüsterberge belegenen, mit vermessenen, geschätzten und auf der Karte bezeichneten Ackerkämpen, wegen Mangels geeigneter Ersatzflächen, noch auch
- b. der fiscalischen Seite beantragte Umsatz herrschaftlichen Forstgrundes am Salzerleinberge (Dehnenbrink) mit dem Theilungs-Objecte, insbesondere mit der Levedagser Forstabfindungsfläche „Hägerholz“ am Thüsterberge wegen mangelnder Einigung der Betheiligten, zur Ausführung gekommen sind.

Durch die vorstehend nachgewiesenen, verschiedenen Austausche von Grundstücken aus einer Feldmark in die andere, ist, wie gleichfalls nachrichtlich, zur Vermeidung von Missverständnissen hiermit bemerkt wird – eine Veränderung der Gemeinde-Bezirks-Grenzen, bezw. der Hoheitsgrenze im gegenwärtigen Verfahren weder vorgenommen noch beabsichtigt worden.

§ 7

Feststellung des zur Verteilung kommenden Flächenraumes.

Zu der ursprünglich vorhandenen Teilungsmasse (§2 pag. 22)

Mg	□R	ha	ar	=	Kuhweide	rhr Rentwerth
3322	84	870	33,3	=	937,7032	9197,7740

kommen nach §6 hinzu

1. laut pos 1a durch Anschluß der Thüster Weideabfindungen vom herrschaftlichen Wildfeld an den Thüsterberg

Mg	□R	ha	ar	=	Kuhweide	rhr Rentwerth
3	4	-	79,5	=	1,5167	8,9938

2. laut pos. 1b durch Anschluß der Wegersatzflächen vom herrschaftlichen Jäneckholze an den Thüsterberg

Mg	□R	ha	ar	=	Kuhweide	rhr Rentwerth
1	24	-	31,3	=	,4304	3,5130

3. laut pos. 2a incl. c durch Grenzregulierung mit den Feldmarken Marienhagen, Weenzen und Coppengrave am Duingerberge zus. (1 Mg 28 □R) – ha 32,3 ar = 0,1724 Kuhweide = 2,4903 rhr

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr	Rentwerth
1	24	-	31,3	=	,4304		3,5130

zusammen:

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr	Rentwerth
3328	20	872	31,6	=	939,9277		9212,7711

Davon liegen I. Am Thüsterberge (2. Reihe Zugang vorstehend pos. 1, 3. Reihe Zugang vorstehend pos 2);

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr	Rentwerth
1313	84	344	32,2	=	362,3424		3404,2429
3	4	-	79,5	=	1,5167		8,9938
1	24	-	31,3	=	,4304		3,5130
1317	112	345	43,2	=	364,2895		3416,7497

Und II. Am Duingerberge (2. Reihe vorst. Pos.2);

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr	Rentwerth
2009	-	526	56,1	=	575,3608		5793,5311
1	28	-	32,3	=	,2724		2,4902
2010	28	526	88,4	=	575,6332		5796,0214

Zu Wegen (§20) und Steinbrüchen (§19) sind verwendet bzw. vergütet, mithin von der Vertheilung ausgeschlossen:

I. Am Thüsterberge:

- a. In den Weideabfindungen der Hütungsgemeinden Levedagsen, Thüste und Marienhagen sind denselben für Wegevergütungen zusammen

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr	Rentwerth
2	58	-	65,1	=	0,7726		7,1017

- b. desgleichen in den Forstabfindungen der Genossenschaften Levedagsen, Thüste, Deinsen und Marienhagen für Wege und Steinbrüche zusammen

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr	Rentwerth
57	116,9	15	19,5	=	17,5101		145,0311

II. Am Duingerberge:

- a. Desgleichen in den Weideabfindungen der Hütungsgemeinden Weenzen und Marienhagen für Wege zusammen

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr	Rentwerth
4	59,4	1	16,3	=	0,8087		8,3044

- b. desgleichen in den Forstabfindungen der Genossenschaften Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen zusammen

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr	Rentwerth
16	61,5	4	32,8	=	4,3581		45,4283

Unter Berücksichtigung solcher Abgänge für die Wege und Steinbrüche gestaltet sich die Theilungsmasse wie folgt;

- I. Von der am Thüsterberge vorstehend Seite 14 mit (hier in der Reihe 1) nachgewiesenen Masse fallen nach pos. Ia und b in die Wege und Steinbrüche (hier Reihe 2) und bleiben zur Vertheilung (hier Reihe 3)

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr Rentwerth
1317	112	345	43,2	=	364,2895	3416,7497
60	54,9	15	84,6	=	18,2827	152,1328
1257	57,1	329	58,6	=	346,0068	3264,6169

Und zwar A) für die Weideabfindungen (hier Reihe 1)
B) für die Forstabfindungen (hier Reihe 2)

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr Rentwerth
46	28,2	12	11,8	=	14,9412	130,1306
1211	28,9	317	46,8	=	331,0656	3134,4863

- II. Von der am Duingerberge vorstehend Seite 14 mit (hier in der Reihe 1) nachgewiesenen Theilungsmasse fallen nach pos. IIa und b (hier Reihe 2) und bleiben zur Vertheilung (hier Reihe 3)

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr Rentwerth
2010	28	526	88,4	=	575,6332	5796,0214
21	0,9	5	50,5	=	5,1668	53,7327
1989	27,1	521	37,8	=	570,4664	5742,2887

und zwar A) für die Weideabfindungen (hier Reihe 1)
B) für die Forstabfindungen (hier Reihe 2)

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr Rentwerth
69	52	18	19,9	=	17,5958	191,7365
1919	95,1	503	17,9	=	552,8706	5550,5522

- III. Von der am Duingerberge vorstehend Seite 14 nachgewiesenen Gesamtmasse (hier in der Reihe 1) fallen in die Wege und Steinbrüche zusammen (hier Reihe 2). Es bleiben demnach zur Vertheilung (hier Reihe 3)

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr Rentwerth
2238	20	872	31,6	=	939,9227	9212,7711
81	55,8	21	35,2	=	23,4495	205,8655
3246	84,2	850	96,4	=	915,4732	9006,9056

Und zwar A) für die Weideabfindungen (hier Reihe 1)
B) für die Forstabfindungen (hier Reihe 2)

Mg	□R	ha	ar		Kuhweide	rhr Rentwerth
115	80,2	30	31,7	=	32,5370	321,8671
3131	4	820	64,7	=	883,9262	8685,0385

§ 8

Darstellung der bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigenden Nutzungsrechte und Gegenleistungen

Es waren berechtigt:

1. Die Genossenschaften Weenzen, Marienhagen und Lübbrechtsen, einschließlich der geistlichen Stellen daselbst, zum Bezuge von Eichenbauholz, behuf Neubaues ihrer Gebäude, deren Zahl und Dimensionen bestimmt sind, auch zu Stützen bei Reparaturen der Gebäude, ferner zu Reihe-Brennholz für eine bestimmte Anzahl von Reihestellen, zu Leibzuchtsholze nach Maaßgabe der vorhandenen Leibzüchter, auch zu bestimmten Brennholz-Bezügen für den Gemeindevorsteher-Dienst, für die Hirten, Nachtwächter und Feldschützen, Genossenschaften Marienhagen und Weenzen für die Hebammen, sowie erstere für den Gemeindekrug und die Schäferei, ferner zu geringen Nutzhölzern, Zaunstaken, Wellern, Stützen, Latten, Schleiten, Wand-, Fachruthen und Bohnenstangen, Wagendeichseln und Leiterbäumen, auch Falle und Abfallholz, ferner zum Stuckenroden, Sammeln von Leseholz und zur Laubnutzung, auch ersterer am Duingerberge, letzterer am Thüsterberge die Berechtigung zu, gegen Zahlung eines Bruchzinses an die Grundherrschaft zu eigenem Gebrauche und zum Landstraßenbau, sowie ferner unentgeltlich zur Verwendung auf den Communalwegen Steine zu brechen (cfr. hier nachstehend §19).

Das Eichenbauholz wurde abgegeben soweit es bei dem vorhandenen Vorrath nachhaltig erfolgen konnte; das s. g. Reiheholz wurde in Stämmen angewiesen, die geringen Nutzhölzer erfolgten soweit sie forstmäßig abgegeben werden konnten. Die Laubnutzung geschah nach einem forstverwaltungsseitig aufgestellten Regulative.

2. Die Genossenschaften Thüste, Levedagsen und Deinsen einschließlich der zugehörigen geistlichen Stellen zum Bezuge bestimmter Quantitäten (Klafter) s. g. Reihebrennholzes, welches indessen nicht ausschließlich auf dem Stamme angewiesen, sondern je nach dem Ermessen der Forstverwaltung auch von unterdrücktem Holze, in Haufen aufgearbeitet, abgegeben wurde; auch zu bestimmten Brennholzbezügen für den Gemeindevorsteherdienst, die Nachtwächter und Feldschützen, die Genossenschaften Levedagsen und Thüste für die Kuhhirten und Schweinehirten, sowie letztere für die Hebamme und Genossenschaft Deinsen für den Gemeindekrug; (cfr. §10 pag 87/88) ferner zum Bezuge geringer Nutz- und Abfallhölzer, als runde Latten, Wand-, Fachruthen und Bohnenstangen, Wagendeichseln und Leiterbäumen, Fall- und Abfallholz, die Genossenschaft Deinsen auch zu Stützen; ferner zum Sammeln von Leseholz, zum Stuckenroden und zur Laubnutzung.
3. Zur Mast die Genossenschaften Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen, auch die Pfarre zu Wallensen und Hoyershausen, zur Faselmast auch die Genossenschaften Thüste und Levedagsen.
4. Zur Weide außerhalb der Zuschläge und zwar

A. Am Duingerberg

- a. die Hütungsgemeinde Coppengrave, an der s. g. Kohlei mit allen Viehgattungen,
- b. die Hütungsgemeinde Rott, von der Braunschweig'schen Grenze bis zur Wildenschleite nur mit Kühen, ferner auch mit Rindvieh in der Kohlei zusammen mit Coppengrave.
- c. die Hütungsgemeinden Marienhagen und Weenzen mit allen Viehgattungen; ferner

B. Am Thüsterberge

- d. die Hütungsgemeinde Marienhagen mit allen Viehgattungen;
- e. die Hütungsgemeinde Thüste nur mit Kühen, die Schäfereiberechtigten zu Thüste auf einer Fläche von 39,3 ar (1 ½) Morgen auch mit den Schafen; und
- f. die Hütungsgemeinde Levedagsen nur mit Kühen.

Die einzelnen Weidedistricte und Koppelhude-Reviere waren örtlich begrenzt, und abgesehen von der im §6 (pag 39/40) erwähnten und gütlich erledigten Differenzen zwischen Thüste und Levedagsen über das III. und IV. Weide-Revier genannt der „Steinkopf“ am Thüsterberge, unbestritten.

- 5. Die Genossenschaft Coppengrave in der s. g. Kohlei am Duingerberge zur Laubnutzung berechtigt.

Die Gegenleistungen der Berechtigten an den Forstfiscus bestanden in:

- 1. Erledigung der s. g. Berechtigungstaxe oder Abgabegebühr für die Holzbezüge.
- 2. Entrichtung von Beiträgen zur Forstgrundsteuer, nach Maaßgabe der Holzbezüge.
- 3. Leistungen von ungemessenen Forstdiensten.
- 4. Entrichtung von Weidesteuer. Ferner auch für jedes eingetriebene Schwein, Entrichtung des Schreib- und Brenngeldes, auch für Benutzung der Faselmast seitens der Genossenschaft Levedagsen, Vergütung von 1 rhr und desgleichen der Genossenschaft Thüste von 1 bis 2 rhr.

§ 9

Darlegung der Theilnahme-Verhältnisse und Auseinandersetzung verschiedenartiger Nutzungsrechte

Die in Betracht gekommenen Theilnahme-Verhältnisse sind, theils durch die anerkannten Schätzungen und Sachverständigen der Betheiligten unter sich ermittelt und festgestellt worden.

Durch die Schätzung der auf den Theilungsgegenständen haftenden Weide, verbunden mit den außerordentlichen Schätzungen und Feststellungen in Bezug auf die Bestandes-Normalitäten, Zuschlagsquoten, Mast u.s.w. haben sich diejenigen Antheile ergeben welche

- 1. auf das Weidenutzungsrecht als „Weidetheilungsmasse“, und
- 2. auf die Holznutzungsrechte als „Forsttheilungsmasse“ in Anrechnung kommen.

Ausweis der hiernach unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften wegen Berechnung der fehlenden Zuschlagsquoten und deren Vertheilung auf das Forst- und auf das Weideaequivalent aufgestellten Taxations-Register beträgt:

- 1. die Weidetheilungsmasse oder das Weideaequivalent vom Thüsterberge (hier Reihe 1) vom Duingerberge (hier Reihe 2), insgesamt (hier Reihe 3)

Mg	□R	ha	ar		Kuhweiden
2238	20	872	31,6	=	939,9227
81	55,8	21	35,2	=	23,4495
3246	84,2	850	96,4	=	915,4732

2. die Fortheilungsmasse oder das Forstaequivalent vom Thüsterberge (hier Reihe 1) vom Duingerberge (hier Reihe 2) zusammen (hier Reihe 3) danach dazu das obige Weideaequivalent (hier Reihe 4) ergibt in Allem (hier Reihe 5).

Mg	□R	ha	ar		Kuhweiden	
1245	51,6	326	45,0	=	341,0943	
1942	97,7	609	47,6	=	558,2059	
3189	97,7	509	47,6	=	558,2059	
133	44,7	34	95,7	=	38,4030	Renthwert
3322	84	870	88,3	=	937,7032	9197,7740 rhr

Diese, auf anerkannte Schätzung beruhenden Auseinandersetzungs-Ergebnisse, wobei insbesondere auch die für die Abtheilungen No. 39 und No. 61 am Thüsterberge und die Abtheilungen No. 59 und 60 am Duingerberge vereinbarte Weidequote – Ausweis der Taxations-Register – berücksichtigt worden, sind in Folge einer Reclamation der fiscalischen Vertreter wegen des, bei der Weideschätzung unberücksichtigt gebliebenen Absatzes für die während der Setz- und Hegezeit – vom 1. Februar bis 1. Juli – ruhende Schweineweide übereinkünftig dahin modificiret, dass pro rata von der den Hütungsgenossenschaften Marienhagen und Weenzen gebührenden Weidequote – 0,60000 Kuhweiden gekürzt und der Forstquote zugesetzt worden sind.

Damit resultieren:

1. als berechtigtes Gesamtweideaequivalent

	Mg	□R	ha	ar		Kuhweiden
	133	44,7	34	95,7	=	38,3030
minus	2	10,1	-	54,6	=	0,6000
zus.	131	34,6	34	41,1	=	37,8030

2. als berechtigtes Gesamt-Forst-Aequivalent

	Mg	□R	ha	ar		Kuhweiden
	3189	39,3	835	92,5	=	899,3002
plus	2	10,1	-	54,6	=	0,6000
zus.	3191	49,4	836	47m2	=	899,9002

Die so berechtigten Weide- und Forsttheilungs-Massen sind der weiteren Auseinandersetzung (§10) zum Grunde gelegt.

Die Mastberechtigung und Laubnutzung, imgleichen auch die Berechtigungen zum Stukenroden und Sammeln von Leseholz sind unter Aufhebung und Anrechnung der bisherigen Gegenleistungen der Berechtigten

a. an ungemessenen Forstdiensten,

b. An Abgabe für die Ausübung der Mast übereinkünftig in folgender Weise festgestellt und abgefunden:

1. Für die Berechtigung zum Stukenroden und zum Sammeln von Leseholz ist, in Berücksichtigung, dass dieselbe nach Maaßgabe der Ermittlung der Holztragsfähigkeit des Bodens, bezüglich der erhaltenen Forstabfindungen nebenher erfolgt, bezüglich des dem Fiscus verbleibenden Ueberschusses aber durch Aufhe-

bung der besagten Gegenleistungen als compensirt erscheint wie eine besondere Abfindung überall nicht gewährt.

2. Als Abfindung für die Laubnutzung

- a. Der Genossenschaft Coppengrave auf der s. g. Kohlei am Duingerberg einen etwa (298 Morgen) 78 ha 10,6 ar großen, gegenwärtig mit jungen Buchen bestandenen Reviere ist (1 Morgen) 26,2 ar durchschnittlicher Bonität dieses Reviers, berechnet zu 0,3166 Kuhweiden erfolgt und diese Abfindung mit der Weideabfindung der Hütungsgemeinde Coppengrave vereinigt, ferner
- b. der Genossenschaften Levedagsen, Thüste, Deinsen, Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen, einschließlich der zugehörigen geistlichen Stellen sind mit Rücksicht darauf, dass dieselben demnächst in ihren eigenen Forsttheilen eine Laubnutzung werden ausüben können.

Zus. (7,2 Morgen) 1 Hectar 7 ar der 4. Classe Waldboden mit einem Rentwerth von 16,8816 rhr = (16 rhr 26 ggr 4,48 ch) erfolgt, und zwar zur Weidevertheilung unter die Berechtigten (§10) nach Verhältniß der Brennholz-Competenzen vorbenannten Genossenschaften und Vereinigung der gebührenden Antheile mit ihren resp. Forstabfindungen. Gegen die vertragsmäßige Feststellung dieser Streulaub-Abfindung haben die Berechtigten später Einwendungen erhoben, sind damit aber rechtskräftig zurückgewiesen.

3. Erhalten die resp. Berechtigten und zwar ohne alle Gegenprästation ein privatives Mastrevier, je innerhalb ihrer eigenen Forstabfindungen überwiesen, mit der Bestimmung jedoch, dass wegen ihrer bisherigen Mastberechtigung:

- a. die Pfarre zu Hoyershausen in das der Genossenschaft Lübbrechtsen als Forstabfindung am Duingerberge zufallende Mastrevier, und
- b. die Pfarre zu Wallensen in das Mastrevier der Genossenschaft Weenzen, als deren Forstabfindung am Duingerberge demnächst aufgenommen werden sollen.

§ 10

Auseinandersetzung gleichartiger Nutzungsrechte

I. Theilungsmaaßstab für die Weidemasse

Die (§9, pag 70) in Allem zu

Mg	□R	ha	ar		Kuhweiden
133	34,6	34	41,1	=	38,8030

Nachgewiesene, berechnete Weidetheilungsmasse ist zwischen den einzelnen Weidegenossenschaften nach Maaßgabe ihrer Revierberechtigungen u.s.w. zur Auseinandersetzung gelangt.

Zu dem Zwecke sind unter gegenseitigem Anerkenntniß der Beteiligten die Grenzen der verschiedenen Weidereviere örtlich festgestellt und auf den Karten bezeichnet; ebenso ist die Art der Behütung ermittelt und anerkannt und sind endlich die Antheile der Berechtigten an den in Betracht gekommenen Koppelhude-reviere vereinbart.

Auf Grund solcher Feststellungen und der stattgehabten Weideschätzung (§2) ist sodann die einer jeden Interessentenschaft, planmäßig gebührende Weideabfin-

dungs-Quote durch die von den Beteiligten anerkannte Auseinandersetzungs-Berechnung ermittelt und pag 3 derselben nachgewiesen wie folgt

		Mg	□R	ha	ar	Kuhweiden
Hütungsgemeinde	Marienhagen	54	77,9	14	32,4	12,6436
	Thüste	23	5,6	6	4,1	7,5373
	Levedagsen	16	101,2	4	44,4	6,9547
	Weenzen	10	75,5	2	78,6	2,6951
	Coppengrave	7	39,1	1	92,0	2,3421
	Rott	18	95,3	4	92,6	5,6302
Zusammen	wieder mit	131	34,6	34	44,1	37,8030

An der mit (15 Mg 101,2 □R) 4 ha 41,4 ar = 6,9547 Kuhweiden vorstehend nachgewiesenen Weideabfindungsquote der Hütungsgemeinde Levedagsen ist, später jedoch, auf Reclamation der herrschaftlichen Vertreter wegen Weideschätzung der Trift zum Wildfeld, als der Abtheilungen Nos. 72, 73, und 74 des Thüsterberges zu Gunsten des Fiscus übereinkünftig ein Absatz im halben Betrage der geschätzten Weidequote mit

$$(2 \text{ Mg. } 11,2 \text{ □R) } 54,9 \text{ ar} = 0,8216 \text{ Kuhweiden} / 2$$

$$\text{gleich (1 Mg. } 5,6 \text{ □R) } 27,4 \text{ ar} = 0,4108 \text{ Kuhweiden}$$

gemacht und pag 3 der Auseinandersetzungs-Berechnung nachträglich berücksichtigt worden, so dass als berechtigten Weideabfindungs-Quote für Levedagsen der Betrag von

$$(15 \text{ Mg. } 95,6 \text{ □R) } 4 \text{ ha } 14 \text{ ar} = 6,5439 \text{ Kuhweiden}$$

resultirt.

II. Auseinandersetzung servitutischer Holzberechtigungen zwischen dem Forstgenthümer und den Servitut-Berechtigten.

Theilungsmaaßstab für das Forstaequivalent Holz- und Berechtigungstaxe.

Von dem (§9, pag 70) mit

Mg	□R	ha	ar		Kuhweiden
3191	49,4	836	47,2	=	899,9002

nachgewiesenen, berechtigten Forstaequivalente waren die Holzberechtigten nach Maaßgabe ihrer Nutzungsrechte und Gegenleistungen (§8) durch Ueberweisung abgesonderter Forstabfindungsflächen, mithin in Grund und Boden, abzufinden, während der Ueberschuß dem Forstfiscus als Grundeigenthümer verbleibt.

An servitutischen Holzberechtigungen sind behuf der Auseinandersetzung folgende zu berücksichtigen gewesen:

- 1) Die Berechtigung der Forstgenossenschaften Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen, einschließlich der zugehörigen geistlichen Stellen zum Bezüge von Eichen-Bauholz (§8 pag 57/60 Ziffer 1).

Neben diesen Eichen-Bauholz-Bezügen steht anerkannter Maaßen den vorbenannten 3 Genossenschaften auch noch der Bezug von Eichenholz zu Zaunstaken, sowie von Eichengrenn- und Abfallholz zu.

Die hiernach den Genossenschaften Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen, mit Einschluß der geistlichen Stellen daselbst zustehenden Eichenholzbezügen sind dem Beschlüsse der Beteiligten gemäß von den

forstmännischen Sachverständigen pp. Hirt, Rautenberg und Malchus (§2) durch Extracte aus den resp. Forstregistern und Forstmanualen, bezw. nach 100 und 120 jährigem Durchschnitte ermittelt, nach Maaßgabe der von den Beteiligten beschlossenen Durchschnittsberechnung wegen der in den Forstregistern pp. fehlenden Jahresbezüge ergänzt und vervollständigt, hier zunächst von den Beteiligten als richtig und Maaßgebend anerkannt, und sodann von den Forst-Taxatoren pp. Hirt und Genossen dem von ihnen aufgestellten Sollhaben-Nachweis der Interessenten zum Grunde gelegt worden.

Das nach Abzug der Berechtigungstaxa, auf Grund der vereinbarten Holzpreise ermittelte, für die Bezüge von Eichenholz gebührende Sollhaben beträgt nach jährlichem Rentwerth berechnet, und zwar nach der

Für die		Eichenholztaxe	Normaltaxe
Genossenschaft	Marienhagen	99,9967 rhr	80,6692 rhr
	Weenzen	82,6200 rhr	71,8051 rhr
	Lübbrechtsen	61,2667 rhr	47,3682 rhr
für Eichenholz Bezüge zus.		246,8834 rhr	199,8425 rhr

Wegen der erforderlichen Reduction dieser planmäßigen Sollhaben-Werthe für Eichenholzbezüge nach der Eichenholztaxe auf die als Bonitäts-Einheit (§2) für die Forstauseinandersetzung angenommenen Normal-Bonität oder Normaltaxe der Bodenertragsfähigkeit in Bezug auf Buchenholzerzeugung wird auf die in den angezogenen Abrechnungen (No. 4, 5 u.6 pag 4) vom 3. September 1870 dargelegten Erörterungen verwiesen.

- 2) Alle Berechtigungen der Forstgenossenschaften Levedagsen, Thüste, Deinsen, Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen zum jährlichen Bezüge bestimmter Quantitäten Buchenbrennholz, und zwar unter Ausschluß der zugehörigen geistlichen Stellen als die Pfarren, Pfarrwittwenhümer und der Schulen zu Deinsen und Marienhagen, ferner der Schulen zu Lübbrechtsen, Weenzen, Thüste und Levedagsen, als welche mit einer Brennholz Competenz von zusammen jährlich von 66 Klaftern pro 3,5887 Raummeter (144 Cubic-Fuß Raumgehalt) übereinkünftig (§17) nicht abgefunden worden, sondern im fiscalischen Forstantheile verbleiben.

Die hier fraglichen, zur Abstellung gekommenen Brennholz Berechtigungen sind durch Anerkenntniß der Beteiligten festgestellt worden wie folgt:

	Klafter à 3,5887 Mtr/144Qbfuß Eingabe	Zu allem
1. Für die Forstgenossenschaft <u>Levedagsen</u>		71,86
und zwar		
für 5 Vollmeier à 6 Klafter	30	
für 6 Köthner à 6 Klafter	34	
für 2 Bödener à 6 Klafter	4	
für 7,86 Leibzüchter à 1 Klafter	7,86	
	Zus.	65,86
Dazu für s. g. Freie, als		
den Gemeinde u. ...eherdienst	2	
den Kuhhirten, Schweinehirten, Nachtwächter und	4	
Feldschützen á 1 Klafter		
	Zu allem	71,86

als welche Kompetenzen nichts ausschließlich auf dem Stamme angewiesen, sondern nach dem Ermessen der Forstverwaltung auch in Haufen – als Klafter a 3/3 Fuß□ und 16 Fuß Länge – von unterdrücktem Holze erfolgen. ~cfr vorsthd. §. 8 Pag. 60/61 Ziffer 2,

für die Forstgenossenschaft Thüste 177,34
und zwar:

für 8 Vollmeier à 6 Klafter	48	
für 6 Halbmeier à 4 Klafter	24	
für 1 Köthner à 4 Klafter	4	
für 15 Köthner à 3 Klafter	45	
für 15 Bödener à 2 Klafter	30	
für 17,34 Leibzüchter à 1 Klafter	17,34	
	Zus.	168,34
	Latus	168,34 249,20

Noch 2. für die Forstgenossenschaft Thüste
Transport 168,34 249,20

Dazu für s. g. Freie, als
den Gemeindevorsteherdienst 2
den Gemeindegug 2
den Kuhhirten, Schweinehirten, Feldschützen,
Nachtwächter und die Hebamme á 1 Klafter 5
zu allem 177,34

Deren Abführung ebenso wie sub 1. erfolgt. ~ cfr
Anlage C ad Nro act 268. Ziffer 5 ~

3. für die Genossenschaft Deinsen zu allem 199,92

und zwar:
für 9 Vollmeier à 6 Klafter 54
für 5 Großköthner à 4 Klafter 20
für 19 Kleinköthner à 3 Klafter 57
für 14 Bödener à 2 Klafter 28
für 23,92 Leibzüchter à 1 Klafter 23,92
Zus. 182,92

Dazu für s. g. Freie, als
den Gemeindevorsteherdienst 2
den Kug, die Hebamme, den Nachtwächter und
Feldhüter á 1 Klafter 4
zu allem 188,92

Auch hier erfolgte die Berechnung ebenso wie Sub
1. (cfr. Anlagen C ad Nro Act. 268 Ziffer 4.)

4. für die Forstgenossenschaft Marienhagen zu allem 169,54

und zwar:
für 1 Vollmeier à 6 Klafter 5
für 4 Halbmeier à 4 Klafter 24
für 19 Köthner à 4 Klafter 76

für 11 Bödener à 2 Klafter		22	
	Latus	128	607,66
Noch 4. für die Forstgenossenschaft Marienhagen			
	Transport	128	607,66
für 15,27 Leibzüchter à 2 Klafter		30,54	
Dazu für s. g. Freie, als			
den Gemeindevorsteherdienst		2	
den Gemeindekrug		2	
die Schäferei		2	
die Hebamme, den Feldhüter , Nachtwächter, Schweinehirt und Kuhhirt (letzterer beiden jetzt An- bauerstellen) á 1 Klafter		5	
	zu allem	169,54	

Von diesen Bezügen erfolgen erstere a 128 Klafter für die Reihestellen, ferner auf diejenigen 6 Klafter für den Vorsteher, Krug u. die Schäferei mithin 134 Klafter durch Anweisung auf dem Stamme mit Zugabe des Vollholzes unter 3" Durchmesser, dagegen die übrigen, mit zusammen 35,54 Klafter für Leibzüchter, Hebamme, Feldhüter, Nachtwächter und Hirten durch Anweisung auch in Stuggen oder Haufenholz (cfr. Anlage C ad Nro act 268 Ziffer 1.)

5. für die Forstgenossenschaft <u>Weenzen</u>			
	zu allem		168,26
und zwar:			
für 3 Vollmeier à 6 Klafter		18	
für 2 Halbmeier à 5 Klafter		10	
für 15 Köthner à 4 Klafter		60	
für 1 Köthner à 2 Klafter		2	
Für die Papesche Anbauerstelle		4	
für 15 Bödener à 2 Klafter		30	
	Latus	124	775,92
Noch 5. für die Forstgenossenschaft Weenzen			
	Transport	124	775,92
ferner für 18,13 Leibzüchter à 2 Klafter		36,26	
	Zus.	160,26	
Dazu für s. g. Freie, als			
den Gemeindevorsteherdienst		2	
die Hebamme, den Kuhhirten, Schweinehirten, Gänsehirtten, Nachtwächter und Feldhüter á 1 Klaf- ter		6	
	zu allem	168,26	
Davon Anweisung für die Reihestellen und den Vorsteher mit zusammen = 126 Klafter wie sub 4 auf dem Stamm für die Leibzüchter (26,26 Klfr. Dagegen wie sub 4 auch durch Haufenholz erfolgt ~cfr. Anlagen C ad Nro Act. 268 Ziffer 2.)			

6. für die Forstgenossenschaft Lübbrechtsen			
	zu allem		160,96

und zwar:		
für 7 Vollmeier à 6 Klafter		42
für 17 Köthner à 4 Klafter		68
für 7 Bödener à 2 Klafter		14
		124
775,92		
ferner für 14,98 Leibzüchter à 2 Klafter		29,86
	Zus.	153,96
Dazu für s. g. Freie, als		
den Gemeindevorsteherdienst		2
den Kuhhirten, Schweinehirten, Gänsehirtén á 1		3
Klafter		
auch Nachtwächter und Feldhüter a 1 Klafter		2
	zu allem	160,96
Deren Anweisung für die Reihestellen und den Vorsteher mit zusammen = 126 Klafter wie sub 4 auf dem Stamme, für die Leibzüchter (29,96 Klfr.) und übrigen Freien (5 Klafter mit Zus. 34,96 Klfr.) dagegen wie vorsthd. sub 4 auch durch Haufenholz erfolgt ~cfr. Anlagen C ad Nro Act. 268 Ziffer 3.~		
Summa aller Buchen u Brennholz u Campstangen der 6 Genossenschaften in cfr. Anlage A ad Nro act 239 pag 5		936,88

Die von Seiten der Genossenschaft Lübbrechtsen und Levedagsen fernerweit beanspruchten fiscalischer Seits aber in Abrede genommenen Brennholzbezüge, als 2 Klafter (Waldfuder) für den Lübbrechtser Gemeindekrug (§5 pag 33 Ziffer 4) sind nicht in Anrechnung gekommen. Diese Ansprüche haben sich als unbegründet ergeben und sind von den resp. Syndicen fallen gelassen.

Ebenso sind in Ermangelung rechtlicher Begründung die von den Vertretern der Interessentengemeinden gelegentlich erhobenen Ansprüche auf Brennholzbezüge (§8, Seite 10) ohne Berücksichtigung geblieben.

Bezüglich der für die Brennholzbezüge wird auf die Ermittlung in Nro VII ad Nro act: 129 und das Anerkennungsprotocoll vom 30. Januar 1865 verwiesen.

Die (pag 90) im Gesamtbetrage von 936,88 Klafter nachgewiesenen, jährlichen Bezüge an Buchenbrennholz haben demnach, wie unter pag 96 und folgende dargelegt ist, als Grundlage für den planmäßigen Sollhabennachweis der hier fraglichen Brennholzberechtigungen gedient.

- 3) Die Berechtigung der Forstgenossenschaften Levedagsen, Thüste, Deinsen, Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen zum Bezuge geringer Buchen-Nutzhölzer, als Wellern, Stützen, Latten, Schleiten, Wand- und Fachruthen, auch Bohnenstangen, Wagendeichseln und Leiterbäume, ferner auch zum Bezuge von Fall- (Brenn-) holz, der den vorbenannten Genossenschaften angehörigen geistlichen Stellen zustehenden Berechtigungen zum Bezuge derjenigen geringen Buchennutzhölzer, als Wellern, Stützen, runden Latten, Sparren u.s.w., welche übereinkünftig von den betreffenden Genossenschaften gegen Entschädigung übernommen und aus deren resp. Forstabfindungen demnächst befriedigt werden sollen.

Die hiernach den besagten Forstgenossenschaften und geistlichen Stellen zustehenden Holzbezüge sind wie sub b Ziffer 1 pag 80/81 pag 80/81 dieses §, von den zugezogenen forstmännischen Sachverständigen durch Extracte aus den bezüglichen Forstregistern, Forstmanualen u.s.w. ermittelt, durch Vereinbarung der Betheiligten nach einem 20-jährigen, den Zeitraum von 1844/45 incl 1863/64 umfassende Durchschnitte und dem sodann aufgestellten Sollhaben-Nachweis zu Grunde gelegt worden.

Da jedoch in die bezüglichen Durchschnitts-Ermittlungen (Nro I incl. VI ad Nro act. 139) diejenigen Bezüge der betr. geistlichen Stellen an geringen Nutzhölzern, als: Bohnenstangen, Schleiten, Wagendeichseln und Leiterbäumen mit enthalten sind, welche der Verabredung zum Protocolle vom 3. Mai 1866 gemäß nicht zur Abfindung gelange, sondern auch künftighin vom Fiscus befriedigt werden sollen, so ist dieserhalb eine Rückrechnung erforderlich gewesen und nach Maaßgabe der bezüglichen Feststellungen, Ausweis der Anlage Cc ad Nro act 268 ausgeführt worden.

Das einer jeden Forstgenossenschaft gebührende Sollhaben für deren sub 2 und 3 vorstehend angegebenen Berechtigungen zum Bezüge von Buchen-Brennholz (Ziffer 2) und an geringen Nutzhölzern (Ziffer3) ist von den Forsttaxatoren (§2) instructionsmäßig, neben dem Sollhaben der Forstgenossenschaften Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen für ihre Competenzen an Eichenholz (§10 pos. B Ziffer 1) durch die für jede einzelne Genossenschaft aufgestellte Abrechnung vom 24. September 1866 (Nro 1 incl. Nro 6) nachgewiesen, wozu hier das folgende bemerkt wird:

- a. die hierfraglichen Sollhaben sind entwickelt und ausgedrückt in jährlichem Rentwerthe bezogen auf die als Bonitäts-Einheit oder Normaltaxe angenommene, ebenfalls nach jährlichem Rentwerthe geschätzte Ertragsfähigkeit des Waldbodens in Bezug auf seine Produktion von Buchenhochwald.
- b. als Norm für die Werths-Ermittlung der Brennholz-Competenzen nach Maaßgabe der verschiedenartigen Bezugs-Berechtigungen oder Anweisungen theils auf dem Stamme, theils in Haufen, haben genau dieselbe Ermittlung und Feststellungen gedient und Anwendung gefunden, welche der Schätzung der Normal-Bodenertragsfähigkeit d. h. dessen Ertragsfähigkeit in Bezug auf Buchenhochwalds-Erzeugung zum Grunde gelegt worden.

Dem entsprechend weisen die speziellen Abrechnungen qu. nach wie die Brennholzbezüge der Berechtigten nach Maaßgabe der verschiedenen Durchforstungen auf die einzelnen Holzsortimente sich vertheilen und behuf des Sollhaben-Nachweises zu bewerthen sind.

- c. Die der Auseinandersetzung zu Grunde gelegten Holzpreise oder die Holztaxe und die s. g. Berechtigungstaxe oder Abgabegebühr für die Holzbezüge (cfr. §8 pag 57/60 Ziffer 1) sind normirt und von den Betheiligten anerkannt wie folgt:

Lfd. No	Sortimente	Holztage (à 10 ₤)			Berechtigstage (à 10 ₤)		
		tt	gr.	₤	Rt	gr.	₤
	I. Eichenholz						
1	Brennholz, 8/12 Zoll □ à Cub. Fuß		5	5			6
2	Brennholz, 5/7 Zoll □ à Cub. Fuß	15	4				6,1

3	Brennholz, 7/8 Zoll □ à Cub. Fuß	4		4
4	Zaunstaken ¾" □ das Schock = 35 Cub. à Schock	2	15	20
5	Brenneholz das Klafter 144 Cub à Klafter	2	5	22
6	Abfallholz	2	5	9
II. Buchenholz				
7	Nutzholz zu Wallern 8/12" □ á Cub. Fuß	2	5	4,5
8	Nutzholz zu Stützen 6/8" □ á Cub. Fuß	2	5	9
9	Runde Latten, das Schock = 60 Cub à Schock	4		20
10	Runde Schleiten, das Schock = 90 Cub à Schock	5		1 4
11	Wand- und Fachruthen, Bohnenstangen das Bund =3,5 Cub " à Bund	3	5	1 1
12	Wagendeichseln, Leiterbäume das Stück 3 Cub" a Bund	5	8	9
13	Fall oder Brenneholz das Klafter = 144 Cub" à Klafter	2		10 1
14	Abfall vom Deputgat u. Weichholz desgl. À	1		4 2
15	Brennholz auf dem Stamme angewiesen, das Klafter 144 Cub" à Klaftr	5		3 9
16	Brenneholz in Haufen, dasd Klafter 144 cub" und zwar:			3 9
	a, aus der 1. Durchforstung, à Klafter	1		3 9
	a, aus der 2. Durchforstung, à Klafter	2		3 9
	a, aus der 3. Durchforstung, à Klafter	2	15	3 9
	a, aus der 4. Durchforstung, à Klafter	3		3 9
	a, aus der 5. Durchforstung, à Klafter	4		3 9

- d. Da irgendwelche Befreiungen von der Berechtigungstaxe nicht vorkommen, so ist deren Betrag als Abgabegebühr für die Holzbezüge ohne Ausnahme von den berechneten Kompetenzwerthen behufs Ermittlung der resp. Nettowerthe in Absatz gebracht.
- e. Bei der Entwicklung und Nachweisung das für die Bezüge an Brennholz und geringen Nutzhölzern gebührenden Sollhabens sind ferner noch die für den Forstschutz und die Forstadministration (§3 pag 25) in folgender Weise festgestellten, durch Grundabfindung aequivalirten Vergütungen in Betracht gekommen.

Durch höchstes Erkenntniß vom 13. November 1868 ist die den berechtigten Forstgenossenschaften gebührende Vergütung 1. für den Forstschutz einen jährlichen Rentwerthe von in allem 300 rhr und 2. für die Forstadministration zu 1ggr pro Morgen (26,2 ar) der erfolgenden Forstabfindungsflächen festgesetzt worden.

Wegen Auseinandersetzung besagter Entschädigung von jährlich 300 rhr Rentwerth für den in Zukunft von einer jeden Genossenschaft selbst zu leistenden Forstschutz, haben die Betheiligten sich gütlich dahin geeinigt, dass solche Entschädigung nach Verhältniß des Werthes ihrer resp. Forstabfindungen erfolgen und demnach auf Grund der Berechnung vom 28. Februar 1869 bezw. 6. September 1870 davon erhalten sollen:

die Genossenschaft Levedagsen	21,0542 rhr
die Genossenschaft Thüste	51,9066 rhr
die Genossenschaft Deinsen	56,4445 rhr
die Genossenschaft Marienhagen	58,7198 rhr
die Genossenschaft Weenzen	57,6423 rhr und
die Genossenschaft Lübbrechtsen	54,2326 rhr

Zusammen	300,0000 rhr
----------	--------------

- f. Dem Beschlusse der Beteiligten, zum Protocolle vom 18. September 1866 gemäß, soll die (§9 pag 73) mit (7,2 Morgen) 1 ha 88,7 ar = 16,8816 rhr Rentwerth zugestandene gemeinschaftliche Abfindung für Streulaubnutzung nach Verhältniß der Brennholz-Competenzen auseinandergesetzt und demnach den Forstabfindungen für

Levedagsen	mit 1,2949 rhr Rentwerth
Thüste	mit 3,1955 rhr Rentwerth
Deinsen	mit 3,4042 rhr Rentwerth
Marienhagen	mit 3,0550 rhr Rentwerth
Weenzen	mit 3,0319 rhr Rentwerth
Lübbrechtsen	mit 2,9001 rhr Rentwerth
<hr/>	
Zusammen mit	16,8816 rhr Renthwerth

zugelegt werden.

- g. Gebührt der Gemeinde Levedagsen für die innerhalb ihrer Feldmark übernommene fiscalische Wegelast (§14) eine Vergütung von (3 ½ Morgen) 91,7 ar 2. Classe Waldboden entsprechend 10,9025 rhr Rentwerth, welche Entschädigung jedoch selbstverständlich von der Theilnahme an dem Holzmaterial-Capitale (§15) ausgeschlossen ist.

Unter allen diesen Berücksichtigungen (a incl. h) weisen nun die bezüglichen Abrechnungen der Forst-Taxatoren vom 24. September 1866 – vervollständigt am 3. September 1870 – nachstehende, auf die Normal-Bonität bezogene Abfindungs- oder Sollhaben-Werte für die Holzcompetenzen nach:

Abfindungswerthe nach Berechtigungen u. zwar

Lfd. No	Betheiligte	Abfindungswerthe nach Berechtigungen u. zwar							Rubr. I und II zu Allem	Bemerkungen
		I. Für Eichenholz-Berechtigung	II. Für Buchenholz pp. Berechtigungen			d. Forstschutz	e. Forst-Administration	Zu Allem		
		rt ,gr ⌘	a. Reihennholz u. geringe Nutzhölzer	b. Streulaub-Berechtigung	c. Besondere Entschädigungen	rt ,gr ⌘	rt ,gr ⌘	rt ,gr ⌘	rt ,gr ⌘	
1	Weenzen		330,8566	1,2949	10,9025	21,0542	4,5967	368,6149	368,6149	Ad Rubr II c. ¹
2	Lübbrechtsen		815,7500	3,1953		51,9066	10,7467	881,5988	881,5988	
3	Zusammen		887,2367	3,4042		56,4445	12,2266	959,3120	959,3120	
4	Marienhagen	80,6692	823,4400	3,0550		58,7198	13,7600	898,9748	979,6440	
5	Wennzen	71,8051	820,8434	3,0319		57,6423	11,1400	892,6576	964,4627	
6	Lübbrechtsen	47,3682	791,5700	2,9001		54,2326	10,0844	858,7860	906,1542	
	Zusammen	199,8425	4469,6767	16,8816	10,9025	300,0000	62,4633	4859,9441	5059,7866	Cfr pag. 7 der ...

¹ Weg-Entschädigung (... pag 105)

Bezüglich der Berechtigten geistlichen Stellen zu Deinsen, Marienhagen, Lübbrecht-
sen, Weenzen, Thüste und Levedagsen (§ 10 pag 83/85 pos b, Ziffer 2) gebühren-
den ertragsmäßig nicht mit abgestellten Brennholz-Competenzen und deren künftiger
Befriedigung seitens des Forstfiscus wird auf nachstehenden § 17 verwiesen.

Dabei hat die Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten jedoch ausdrücklich
befürwortet und ist auch seitens des Vertreters der geistlichen Stellen anerkannt,
dass durch die jetzige Regelung der Brennholzbezüge der geistlichen Stellen eine
spätere gesetzliche Abfindung derselben nicht ausgeschlossen sein sollte.

§ 11

Grundeigenthum.

Wie bereits in den §§ 1, 3, 4 und 10 erwähnt, steht das Grundeigenthum an den
Theilungsgegenständen unbestritten dem Königlichen Forstfiscus zu und gebührt
diesem daher derjenige Ueberschuß welcher nach Abfindung der Berechtigten
verblieben ist (§10 auch § 12 pag 115).

§ 12

Nachweisung der den Betheiligten in Grund und Boden gebührenden Sollhaben-Abfindungen.

Die den Berechtigten planmäßig gebührenden Grundabfindungen oder das Sollha-
ben.

- I. Von der Weidetheilungsmasse (§5) für die bisherigen Weidenutzungsrechte und
- II. Von der Forsttheilungsmasse (§9) für die ausgeübten Holzberechtigungen,
Streulaubnutzungen u.s.w. ist nach Maaßgabe der vorangehenden Forststel-
lungen (§9 und §10) durch die von den Betheiligten anerkannten Auseinander-
setzungsberechnungen nachgewiesen und beträgt unter Berücksichtigung aller
im Verfahren zugestandenen und in den resp. Vertheilungs-Registern speciell
aufgeführten Vergütungen für Wege, Steinbrüche u.s.w. imgleichen auch der in
Betracht gekommenen Tauschobjecte (§6) un sonstiger Entschädigungs-bezw.
Ausgleichungsflächen wie folgt:

Übersichtliche Zusammenstellung der den einzelnen Interessentenschaften gebührenden Abfindungen von der Weidequote.

Cfr. Nr.	Lit	Beteiligte	Es sollen haben.									
			Einzeln					Zu Allem				
			Mg	□R	ha	ar	Thlr	Mg	□R	ha	ar	Thlr
9 pg.3	Lv	Hütungsgemeinde Levedagsen	15	95,6	4	14	6,5439					
10 pg 1		Weideabfindung		44		9,6	0,0948					
10 pg 1		Entschädigung f.d. Vollm. Wassmann	1	29		32,6	0,4421	17	48,6	4	56,2	7,0808
10 pg 1		Vergütung für Wege										
9 pag 3	Th	Hütungsgemeinde Thüste	23	5,6	6	4,1	7,5373					
10 pg 2		Weideabfindung		116		25,3	0,2905	24	1,6	6	29,4	7,8278
10 pg 2		Vergütung für Wege										
9 pg 3	M	Hütungsgemeinde Marienhagen	54	77,9	13	32,4	12,6456					
19 pg 1		Weideabfindung		8		1,7	0,0167					
10 pg 3		Entschädigung für einen Feldabschnitt	4	51,4	1	16,1	0,6778	59	17,3	15	50,2	13,3381
10 pg 3		Vergütung für Wege										
9 pg 3	W	Hütungsgemeinde Weenzen	10	75,5	2	78,6	2,6957					
19 pg 1		Weideabfindung		97		21,2	0,1840					
10 pf 5		Entschädigung für einen Feldabschnitt		44		9	0,1709	11	93,5	3	8,8	3,0500
10 pf 5		Vergütung für Wege										
9 pg 3	C	Hütungsgemeinde Coppengrave	7	39,0	1	92	2,3421					
10 pg 6		Weideabfindung	1			26,2	0,3166					
19 pg 2		Entschädigung für Streulaubnutzung		43		9,4	0,0757	8	82,1	2	27,6	2,7364
19 pg 2		Vergütung für Wege										
9 pg. 3	Latus							121	3,1	31	72,2	34,0271
10 pg 6	Transport							121	3,1	31	72,2	34,0271
9 pg. 3	C	Hütungsgemeinde Rott	18	57	4	84,2	5,3390					
10 pg 6		Weideabfindung										
10 pg 6		Die außerhalb des Thheilungs-Objects im herrschaftlichen s. g. Haubusche erfolgte Abfindung bleibt							38,3		8,4	0,0912

	Zusammen						121	41,4	31	80,6	34,1183
	Bemerkung:										
	Das vorstehend nachgewiesene Soll-										
	haben für die Weideabfindungen										
	u.s.w. hat nach der Forstgrundschät-										
	zung einen Bonitätswerth von										
	337,2732 rt Rentenwerth, denn die										
	Weidequote beträgt n. vorsthd. §7 in										
	fine (pag 57)										
20 pg 2	Die Wegevergütungen betragen	115	80,2	30	31,7	32,5370	115	80,2	30	31,7	321,8671
	Abgang	6	117,4	1	83,0	1,5813	6	117,4	1	83,0	15,4061
10	Flächengewinn bei der örtlichen	1	36,2		34,1		1	36,2		34,1	
	Eintheilung										
	Zusammen	121	41,4	31	80,6	34,1183	121	41,4	31	80,6	337,2732

Übersichtliche Zusammenstellung der den einzelnen Forstgenossenschaften von der Forstquote gebührenden Abfindungen.

Cfr. Nr.	Lit	Beteiligte	Es sollen haben.									
			Einzel					Zu Allem				
			Mg	□R	ha	ar	Thlr	Mg	□R	ha	ar	Thlr.
16 pg 1	Lv	Forstgenossenschaft Levedagsen Forstabfindung incl. Streulaub und Wegeentschädigung für Wege	132	66	34	74,1	386,6149					
			9	18,2	2	39,9	24,9738	141	84,2	37	14	393,5887
16 pg 2	Th	Forstgenossenschaft Thüste Forstabfindung incl. Streulaubent- schädigung	318	5	83	36,1	881,5988					
21 pg 2		... verlust für die Weide... vom Wild- felde	3	4		79,5	8,9938					
21 pg 2		für Wege und Steinbrüche	11	30,1	2	94,9	29,7350	332	40,1	87	10,5	920,3276
16 pg 3	D	Forstgenossenschaft Deinsen Forstabfindung incl. Streulaubent-	346	17	90	72,4	959,3120					

21 pg 4	schädigung Vergütung für Wege	16	83,6	4	37,6	46,4244	362	100, 6	95	10	1005,7364
16 pg 4	M Forstgenossenschaft Marienhagen Forstabfindung incl. Streulaubent- schädigung	353	49	92	62,9	979,6440					
21 pg 7	Vergütung für Wege und Steinbrüche	21	85	5	69	44,2812	375	14	98	31,9	1023,9252
16 pg 5	W Forstgenossenschaft Weenzen Forstabfindung incl. Streulaubent- schädigung	347	105	91	17,7	979,6440					
21pg9	Vergütung für Wege	8	113	2	34,4	25,0058	356	98	93	52,2	989,4685
16 pag6	Lb Forstgenossenschaft Lübbrechtsen Forstabfindung incl. Streulaubent- schädigung	326	100	85	66,3	906,1542					
21 pg11	Vergütung für Wege	6	88,5	1	76,6	20,0392	333	68,5	87	42,9	926,1934
Zusammen							1902	45,4	498	61,5	5259,2398

Nachreichung des dem Fiskus als Grundherrschaft verbleibenden Ueberschusses von der Theilungsmasse

		Einzeln					Zu Allem				
		Mg	□R	ha	ar	Thlr	Mg	□R	ha	ar	Thlr
	Die berichtigte gesammte Theilungsmasse be- trägt nach §7 (pag.52)						3328	20	872	31,6	9212,7700
1.	Die Weideberechtigungen, mit Einschluß aller zugehörigen Wegevergütungen und sonstigen Entscheidungen nach vorsth. Pos I (pag 13) mit einem Sollhabenwerthe von	121	414	31	80,6	337,2732					
2.	Die Holzberechtigungen, einschl. alter zugehö- riger Vergütungen für Wege und Steinbrüche, auch sonstiger Entschädigungen für Streulaub- berechtigung u.s.w. nach vorsth.Pos II (Pg: 114 mit einem Sollhabenwerthe von	1902	45,4	498	51,5	5259,2398					

Sämtliche Berechtigungen und Vergütungen zusammen mit einem Sollhabenwerthe von Danach ergibt sich für den Fiskus ein Sollhaben-Überschuss von zusammen ~ cfr. Nota Nro 21 pag 15 ~ worin selbstverständlich mit enthalten ist: a Das Aequivalent für die der Gemeinde Rott außerhalb des Theilungs-Objets im s. g. Haubusche entschädigt An Weideabfindung mit b Die auf die Brennholz-Berechtigungen der Geistlichkeit zu ... Forstantheil. - cfr nachsthd. §17 -	2023	86,8	530	42,1	5596,5130	2023	86,8	530	42,1	5596,5130
						1304	53,2	341	89,5	3616,2581
						18	57	4	84,2	5,5390

§ 13

Der Austausch der Rotter Weideabfindung gegen fiscalische Grundstücke im s. g. Haubusche betreffend.

Zu den in der Einleitung (Ziffer 2 pag 2) bereits erwähnten Austausche von Grundstücken der Gemeinde Rott mit dem herrschaftlichen Haubusche ist das folgende zu bemerken:

Von der, der Hütungsgemeinde Rott, Amts Alfeld, planmäßig gebührenden und vorstehend §12 pag 113, mit

Mg	□R	ha	ar		Rhr Rentwerth
18	95,3	4	92,6	=	5,6302

nachgewiesenen Weideabfindung ist besagter Interessentschaft im gegenwärtigen Verfahren, nach Uebereinkunft der Betheiligten, als den Vertretern des Königlichen Fiskus einerseits und den Syndicen der Hütungsgemeinde Rott andererseits ein Areal von

Mg	□R	ha	ar		Rhr Kuhweiden
18	57,0	4	84,2	=	5,5390

außerhalb der Theilungs-Objecte, und zwar von dem privativ herrschaftlichen Rotter Holze, Amt Alfeld, genannt der „Haubusch“ unter Flächenausgleichung tauschweise aequivalirt und als Weideabfindung überwiesen worden.

Es hat demnach die Hütungsgemeinde Rott nur den Rest der gebührenden Weideabfindung im nachgewiesenen Betrage von

Mg	□R	ha	ar		Rhr Kuhweiden
	38,3		8,4	=	0,0912

(§ 12 pag 113) am Duingerberge vom Theilungs-Objecte und zwar unter Nro 7 Littera R.d.K. am Forstbrinke oder s. g. „Rabensteine“ zugetheilt erhalten.

Übereinkünftig hat die Gemeinde Rott das auf ihrem Wiedeabfindungstheilen im Haubusch sowohl als auch am Duingerberge befindliche Holz gegen Taxat vom Forstfiscus übernommen und letztern dafür durch Capitalzahlung entschädigt.

Beide Theile erkennen die Richtigkeit des vorstehenden Tausch- und Ausgleichungsvertrages hierdurch nochmals an.

§ 14

Die Anlage von Forstwegen zum herrschaftlichen Wildfelde, Jäneckenholz u.s.w. durch die Feldmark des Dorfes Levedagsen.

Bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzung (cfr. die Einleitung Ziffer 3 pag 2) hat der Forstfiscus auf Antrag seiner Bevollmächtigten, bzw. der Königlichen Forst-Inspection Lauenstein vertragsmäßig gegen Entschädigung des Vollmeiers Wassmann zu Levedagsen und der Realgemeinde Levedagsen im Haubusch an die im §5 des Recesses vom 5./14. September 1846, betr. die Abfindung der Koppelhude-Berechtigung der Gemeinde Levedagsen und Thüste vom herrschaftlichen Wildfelde enthaltenen Feststellungen, als wonach bereits außer einer Trift für die Domaine Eggersen ein Fahrweg zur künftigen Holzabfuhr vom Wildfeld über die Levedagser Gemeinheit bis ins Dorf reservirt und von der Gemeinde Levedagsen zugestanden ist, außerhalb der Theilungs-Objecte zur Communication mit dem herrschaftlichen Wild-

feld sowohl, als auch mit dem fiscalischen Jäneckenholze und dem herrschaftlichen Forsten am Salzerleinberge.

1. einen Holzabfuhrweg von dem Kampe des p. Knocke zu Levedagsen bezw. von der Wildfeldstrift, Nro 1 d.K. und dem Forstwege Nro. 2. d.K. im Hägerholze ab, durch die Wassmann'sche Weideabfindung vor dem Hägerholze (am Thüsterberge) als den auf der Karte von der Feldmark Levedagsen mit Nro. 40, 42 und 43 bezeichneten Privat-Wegen entlang und weiter in den auf den in der Feldmark Levedagsen vorhandenen Koppelwegen hin bis zu den daselbst bereits stehenden öffentlichen Verkehrswegen, sowie auch
2. die Berechtigung erworben auf dem der Forstherrschaft (laut §5 des oben angegebenen Recesses de 1846) zur Mitbenutzung schon freistehenden s. g. Grundwege und dessen Fortsetzung durch die Levedagser Feldmark, nicht nur die Forstproducte vom Wildfelde, sondern auch alles Holz- und sonstige Materialien aus dem Jänecken-Holze und fiscalischen Salzerleinberg u.s.w. abfahren zu dürfen.

Zur Ausführung dieser, zum Protocolle vom 24. September 1867 zwischen den herrschaftlichen Bevollmächtigten einerseits und den hierzu laut Amtsprotocolls vom 25. September 1866 legitimirten Vertretern der Realgemeinde Levedagsen, bezw. dem Vollmeier Wassmann daselbst andererseits getroffenen, von der Domanialverwaltung nachträglich genehmigten Uebereinkunft sind die, über die p. Wassmann'sche Weideabfindung führenden, dem Forstfiscus zur Mitbenutzung eingeräumten, auf der Karte von der Feldmark Levedagsen mit Nro 42 und 43 bezeichneten, auch unter gleichen Nummern auf der Karte vom Thüsterberge (§2 Ziffer 1) angedeuteten Koppelwege von resp. 8,763 Meter (30 Fuß) 4,674 Meter (16 Fuß) und 5,842 Meter (20 Fuß) Breite, aus der P. Wassmann'schen Weideabfindung vor dem Hägerholze, untere (44 □R) 9,6 ar Flächenaufwand, sämmtlich auf 9,347 Meter (32 Fuß) erbreitert und ist dafür der Vollmeier Wassmann übereinkünftig mit einer gleichen Fläche (44 □R) 9,6 ar = 0,0948 Kuhweiden neben seiner besagten Weideabfindung vom herrschaftlichen Thüsterberge, bezw. aus der Levedagser Weideabfindung Nro 1 Lv. d. K. entschädigt worden; ferner auch hat die Realgemeinde Levedagsen als Entschädigung für die dem Forstfiscus zugestandene vorbezeichnete Mitbenutzung ihrer Privatwege (3 ½ Morgen) 91,7 ar – 2. Classe Waldboden – 10,9025 rhr Rentwerth im Anschluß an die Forstabfindung der Genossenschaft Levedagsen zugetheilt erhalten. Betheiligte anerkennen und genehmigen hiermit nochmals den vorstehenden Vertrag und dessen Ausführung.

§ 15

Nachweisung der oertlich erfolgten Grundabfindungen.

-- Das Hat erhalten der Betheiligten --

Die Betheiligte sind nach Maaßgabe ihrer Theilnahmerecht an dem Gegenstande der Auseinandersetzung oder für das nach § 121 ihnen gebührenden Sollhaben vollständig mit Grund und Boden in möglichst wirthschaftlichem Zusammenhange abgefunden.

Die örtlichen Abfindungstheile einer jeden Genossenschaft, als:

- I. Die ausgelegten Weideabfindungen mit einschluß der bezüglichlichen Wege und sonstigen Vergütungen und
- II. Die erfolgten Forstabfindungen, einschließlich der zugehörigen Vergütungen für Wege und Steinbrüche werden nachstehend (pag 128 incl. 141) unter Zusam-

menstellung mit dem resp. Sollhaben der Beteiligten, nach deren Gesamtbeträge aufgeführt.

Dieselben sind in die, im § 2 erwähnten Karten eingetragen und werden die darin enthaltenen Bonitätsklassen – ad I nach der Weideschätzung und ad II nach der Forstschätzung durch unter Nro 10 und 21 der technischen Acte befindlichen Vertheilungs-Register nachgewiesen.

In dem, diesem Recesse angehängten Feldregister sind die einzelnen Abfindungstheile nach der Reihenfolge, wie solche örtlich belegen, unter Angabe der Flächen derselben verzeichnet.

Zu den örtlichen Eintheilungen ist das Folgende zu bemerken und zwar:

I. In Bezug auf die erfolgten Weideabfindungen:

Dieselben sind nach Anhörung der Beteiligten und vorgängiger Localbesichtigung projectirt und auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 33, 34 und 35 des Gesetzes vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten thunlichst im Anschluß an die Feldmarken der resp. Weidegenossenschaften, von den Beteiligten anerkannt, auch nach vorgängiger Bestimmung über dass darauf befindliche Holz bereits vorläufig in Besitz genommen und wie hier nachrichtlich bemerkt wird, auf Grund besonderer Theilungsverfahren, bei Gelegenheit der vor Thüste, Marienhagen, Weenzen, auch Rott und Coppengrave ausgeführten Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen größtentheils schon zu weiteren speciellen Auseinandersetzung unter den Theilnehmern gelangt;

Die einzelnen Interessentschaften für Wege zugestandenen Grundentschädigungen sind mit dem gebührenden Weideabfindungsflächen zusammen erfolgt und den Beteiligten, behuf geeigneter Verwendung, ohne besondere Auslegung der betreffenden Wege, nach Maaßgabe der Oertlichkeit aus der Theilungsmass vergütet worden.

In der Levedagser Weideabfindung – Nro 1 Litr. Lv d.K. – ist diejenige Entschädigung mit enthalten, welche dem Vollmeier Wassmann zu Levedagsen – nach vorstehendem §14 – im Flächenbetragen von (44 □R) 9,6 ar übereinkünftig gebührt.

Dieselbe ist aus dem Hägerholze, (Abtheilung 74 und 75) neben der p. Wassmann'schen Weidekoppel innerhalb der Feldmark Levedagsen erfolgt und in einer Breite von (1,04⁹) 4,86 Meter dem p. Wassmann zugegetheilt worden.

Die Marienhagener Weideabfindung – Nr. 4 Litr. M d.K. - enthält diejenigen (8□R) 1,7 ar, welche behuf Begradigung der Feldgrenze zu gleichem Flächenbetrage von der Feldmark Marienhagen an den Duingerberg abgetreten sind.

Ebenso enthält die Weezer Weideabfindung – Nro 5 Litr. W. d.K. – (97□R) 21,2 ar als Flächenersatz für den Abschnitt von der Feldmark Weenzen, in Folge der Grenzregulirung am Duingerberge.

In der Coppengravener Weideabfindung – Nro 6 Litr. C. d. K. – sind mit enthalten:

- a. (43□R) 9,4 ar als Flächenersatz für den Feldabschnitt in specie von den Ackerstücken

		□R		ar
des Halbmeiers	Wissmer	26	=	5,7
des Kleinköthners	Heinemann	2	=	0,4
Rect.				

des Kleinköthners Hennemann 15 = 3,3

zu Coppengrave, behuf Begradigung der Grenze am Duingerberge.

- b. Die der Gemeinde Coppengrave für Streulaub-Berechtigung übereinkünftiglich mit 1 Morgen) 26,2 ar = 0,3166 Kuhweiden gebührende Entschädigung.

Wegen der der Gemeinde Rott außerhalb des Theilungs-Objects tauschweise mit (18 Mg. 95,3 □R) 4 ha 92,6 ar zugefallenen und überwiesenen Weideabfindungen wird auf vorstehenden § 13 verwiesen.

- II. Bezüglich der im Vertheilungs-Register nachgewiesenen, auf der Karte und örtlich bezeichneten Forstabfindungen.

Dieselben sind von den forstmännischen Sachverständigen, (§2) projectirt. Auf Grund der Bestimmungen im § 102 des Verfahrens-Gesetzes vom 30. Juni 1842, sind die Betheiligten durch die Commissions-Verfügung vom 13. September 1870 in Ansehung der Holznutzung auf die für jede Genossenschaft bestimmte Abfindung beschränkt und zur Ausführung dieser angemessene Anordnungen getroffen.

In den projectirten Forstabfindungen sind Ausweis des Vertheilungs-Registers und der Auseinandersetzung-Berechnung mit enthalten:

- 1) die den einzelnen Genossenschaften für den Forstschutz, die Forstadministration, ferner für die Streulaubberechtigung, sowie endlich für Wege und Steinbrüche gebührenden Grundentschädigungen; insbesondere
- 2) in der Abfindung Nro I Lv. d. K. der Genossenschaft Levedagsen die der Realgemeinde Levedagsen mit (3 1/2 Mg.) 91,7 ar 2. Classe Waldboden = 10,9250 rhr Rentwerth für Übernahme einer Wegelast auf ihre Feldmark gebührende Entschädigung. Das Aequivalent hierfür ist auf Antrag der Gemeinde-Vertreter, behuf Verwaltung desselben als besonderen Gemeindeforsttheil im Betrage von (3 Mg. 103,3 □R) 1 ha 1,2 ar = 10,9250 rhr Rentwerth sub Nro la Lv. d. K. zwischen dem Steinkopfswegen, Nro 4 und der Thüster Forstgrenze örtlich ausgelegt und im Vertheilungs-Register nachgewiesen.
- 3) In der Thüster Forst-Abfindung Nro II litr Th. d. K. das Aequivalent der durch Grenzregulierung mit (3 Mg. 4□R) 79,5 ar = 0,9938 rhr Rentwerth der Forst angeschlossenen Weideabfindung der Gemeinde Thüste vom Wildfelde. Die in der Deinser Forstabfindung Nro III litr. D. d. K. am Hennenbrinke (Abthlg. 56) sub IIIa d. K. ausgelegte Steinbruchs Reservation beträgt (87 □R) 19 ar = 2,1496 rhr Rentwerth. Desgleichen in der Marienhagener Forst-Abfindung Nro IV, litr M d.K. am Thüsterberge die Steinbruchs-Reservation:
 - a. Unter dem Hennenbrinke Nro IIIa d.K.
 - 71. Abthlf. 4. Classe = (64□R) = 14,0 ar
 - 73. Abthlf. 3.- 4. Classe = (48□R) = 10,5 ar
 - 55. Abthlf. 8. Classe = (41□R) = 9,0 ar
 - zusammen: (1 Mg. 33□R) = 33,5 ar = 1,4451 rhr
 - b. Am Lammersberge Nro IV a d. K.
 - Abthlg. 85,86,88, und 89 zusammen (4Mg.) = 1 ha 4,8 ar = 4,3311 rhr Rentwerth

Rücksichtlich der in den Marienhagener, Weenzer und Lübbrechtser Forstabfindungen am Thüster- und Duingerberge mit enthaltenen Entschädigungsflächen für die Eichenholzberechtigung wird auf die Bemerkung pag 7, 9, 10 und 11 des Vertheilungs-Registers verweisen.

Lfd. Nro	Nro der Nota Nro 839	Litr.	§15 II. Nachweisung der Weideabfindungen						Örtliche Abfindungen nach dem Vertheilungs-Register I siehe Nota No 21												Bemerkung
			Sollhaben nach der Auseinanderset. Berechnung ... No 16 u. vorsthd. §12						Bezeichnung der Lage	Eingaben Abfindungen					Die Abfindungen im Ganzen						
			Fläche				Werth			Fläche				Werth	Fläche				Werth		
			Hütungsgemeinde	Mg	□R	ha	ar	□R		Mg	□R	ha	ar	Rhr	Mg	□R	ha	ar	Rhr		
1	2	Lv	Levedagsen	17	48,6	4	56,2	7,0808	1	Hägerholz am Thüsterberge	21	73,2	5	66,4	7,0808	21	73,2	5	66,4	7,0808	
2	3	Th.	Thüste	24	1,6	6	29,4	7,8278	2	Am Thüsterberge	23	39	6	11,3	7,8278	23	39	6	11,3	7,8278	
3	5	M.	Marienhagen	59	17,3	15	50,2	13,3381	3	„ „	3	94		99,2	9,8052						
										Am Duingerberge	50	7,1	13	12,0	3,0500	53	101	14	11,2	13,3381	
4	6	W.	Weenzen	11	93,5	3	8,8	3,0500	4	„ „	9	111,6	2	60,3	3,0500	9	111,6	2	60,3	3,0500	
5	9	C	Coppengrave	8	82,1	2	27,6	2,7304	5	„ „	13	74,4	3	57	2,7304	13	74,4	3	57	2,7304	
6	10	R	Rott		38,3		8,4	0,0912	6	„ „		38,3		8,4	0,0912		38,3		8,4	0,0912	²
			Zusammen	121	41,4	31	80,6	34,1183								122	77,6	32	14,6	34,1183	

Lfd. Nro	Nro der Nota Nro 839	Litr.	§15 II. Nachweisung der Forstabfindungen						Örtliche Abfindungen nach dem Vertheilungs-Register II siehe Nota No 21												Bemerkung
			Sollhaben nach der Auseinanderset. Berechnung ... No 16 u. vorsthd. §12						Bezeichnung der Lage	Eingaben Abfindungen					Die Abfindungen im Ganzen						
			Fläche				Werth			Fläche				Werth	Fläche				Werth		
			Forstgenossenschaft	Mg	□R	ha	ar	□R		Mg	□R	ha	ar	Rhr	Mg	□R	ha	ar	Rhr		
1	2	Lv	Levedagsen	144	84,3	37	14	393,58 87	1	Am Thüsterberge	144	38,3	37	82,6	393,5887	144	38,3	37	82,6	393,58 87	
2	3	Th.	Thüste	332	40,1	87	10, 5	9210,3 276	2	„ „	336	70,9	88	22,1	9203276	336	70,9	88	22,1	92032 76	
3	5	D.	Deinsen	362	100,6	95	10	1005,7 364	3	„ „	383	50,7	100	49,6	1005,737 4	383	50,7	100	49,6	1005,7 374	
4	4	M	Marienhagen	375	14	98	31, 9	1023,9 252	4	„ „	404	105, 9	106	12	959,8647						
									5	Am Duingerberge	29	66,5	7	74,6	64,0605	434	52,4	113	86,6	1023,9 252	
5	6	W.	Weenzen	356	98	93	52, 2	989,46 85	6	„ „	343	15,3	89	93,4	989,4685	343	15,3	89	93,4	989,46 85	

² Außerdem sind erfolgt u. § 13 im Rotterholze „Habusch“ (18 Mg 57□R) 4 ha 84,2 ar = 5,5390 Rhrend.

6	7	C	Lübbrechtsen	333	68,5	87	42,9	926,19 34	7	„	„	309	20,3	81	3,3	926,1934	309	20,3	81	3,3	926,19 34	
			Zusammen	190 2	45,4	498	61,5	5259,2 398									195 1	7,9	511	37,6	5259,2 398	
7	1	F	Dazu: Der fiskalische Forsttheil (Ue- berschuss)	130 4	53,2	341	89,5	3616,2 581	8			125 4	54,5	328	79,4	3616,258 1	125 4	54,5	328	79,4	3616,2 581	
			Zu Allem:	320 6	98,6	840	51	8875,4 979									320 5	62,4	840	17,0	8875,4 979	
			Dazu: Nach vorsthr. Pag 138/139 die Weideabfindun- gen	121	44,4	31	80,6	337,27 32 s. pag 113									121	44,4	31	80,6	337,27 32 s. pag 113	
			Total-Betrag der Theilungsmasse:	332 8	20	872	26,1	9212,7 711									332 8	20	872	31,6	9212,7 711	-cfr vorst. §2 pag 22 u. §7 pag 56

§ 16

Nachweisung der den Berechtigten vom Holzmaterial-Capital gebührenden und zu Theil gewordenen Abfindungen, nebst Ausgleichung der Bezüglichen Differenzen, auch sonstiger gegenseitiger Forderungen durch Capitalzahlung.

Die Betheiligten haben als nachgebenden Grundsatz für die Auseinandersetzung des Holzmaterialcapitals anerkannt, dass den Holzberechtigten derjenige Antheil vom Holzmaterial- oder Bestandes-Capital gebühre, welcher unter Berücksichtigung des Nachweises zur nachhaltigen Befriedigung ihrer Competenzen erforderlich ist.

Uebereinkünftig soll der auf den resp. Forstabfindungen (§15II) gegenwärtig vorhandenen Holz-mangel oder Ueberschuß durch Geldzahlung in der Weise ausgeglichen werden, dass die Geldwerthe sowohl für den Ueberschuß, wie für den Mangel aus der Mitte der verschiedenen Perioden berechnet und die sich ergebenden Beträge mit 4% einfacher Zinsen discountirt werden.

Die hier berechneten Ausgleichssummen sollen im Laufe eines Jahres nach vollzogenem Recesse ausgezahlt werden.

Wie im vorstehenden §2 pag 20 Ziffer 4, bereits dargelegt, sind die den Berechtigten gebührenden und zu Theil gewordenen Antheile vom Holzmaterial-Capitale von den adhibirten forstmännischen Sachverständigen ermittelt und nach stattgehabter Retaxation endgültig festgestellt, auch von den Betheiligten ausdrücklich anerkannt worden, wozu noch das Folgende zu bemerken ist.

Die Forsttaxatoren haben instructionsmäßig zu ermitteln gehabt, und durch deren Schätzungen u.s.w., bezw. vom 12. März 1870, December 1870, 1. Februar 1871, ferner durch die obmännischen Gutachten vom 3. und 15. December 1871 ermittelt, ob und in wie weit nach den, auf den örtlich als Forstabfindungen ausgelegten Boden äquivalenten vorhandenen Bestandesverhältnisse die den Berechtigten zustehenden Holzcompetenzen während der angenommenen Umtriebszeit erfolgen können; dieselbe haben dabei gleichzeitig nach vorgängiger Ermittlung aller in Betracht kommenden Holzmassen durch Ertragsberechnung u.s.w. den, in den verschiedenen Nutzungsperioden hervortretenden Ueberschuß oder Mangel an Holz dargelegt und in vorgeschriebener Weise mit 4% einfacher Zinsen discountirt, und endlich auf Grund solcher Schätzungen und Ermittlungen, unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen und sonstigen Feststellungen die betreffenden Material-Ausgleichssummen nachgewiesen.

Nach Uebereinkunft der Betheiligten ist behuf der Materialausgleichung qu gegen Taxat (§2):

- 1) Alles auf den Theilungs-Objekten vorhandene, zu Bauzwecken taugliche Eichenholz den zu Bauholz berechtigten Genossenschaften Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen auf die ihnen wegen der Bauholzberechtigung zustehenden Holzmaterialansprüche überwiesen.
demgemäß ist angerechnet:

	rhr	ggr	ch
a) der Genossenschaft Marienhagen			
für Eichenholz auf der Thüster Weideabfindung	72	2	1
für Eichenholz auf der Marienhagener Weideabfindung	887	26	8
für Eichenholz auf der Weezer Forstabfindung, in spe-	8	15	

	cie für 2 Eichen im Fahrenbusche für Eichenholz in der herrschaftlich verbliebenen Kohlei	29		3
	Zusammen:	997	14	
b)	der Genossenschaft Weenzen			
	für Eichenholz auf der Weezer Weideabfindung	179	14	2
	für Eichenholz auf der Weezer Eichenholzabfindungsfläche im Fahrenbusche für Eichenholz in der herrschaftlich verbliebenen Kohlei	1788	11	
	Zusammen:	2083	4	
c)	der Genossenschaft Lübbrechtsen			
	für Eichenholz auf der Deinser Weideabfindung	425	8	
	für Eichenholz auf der Thüster Forstabfindung	310	28	2
	für Eichenholz auf der Lübbrechtser Buchenholz- Abfindung am Duingerberge	70	9	6
	Zusammen:	806	15	8

In Folge Uebereinkunft der Genossenschaften Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen unter sich ist jedoch das gegen Taxatoren von ihnen übernommene Eichenholz für ihre Rechnung öffentlich meistbietend verkauft und das Aufkommen dafür, Ausweis der Ausgleichsberechnungen vom December 1870, bezw. 23. November 1871 unter den Betheiligten in der Weise vertheilt worden, dass bei der schließlichen p. Abrechnung über die Holzmaterial-Ausgleichung

	rhr	ggr	ch	
Weenzen	707	18	10	gut
dagegen Marienhagen	609	19	7	und
Lübbrechtsen	97	29	3	
Zusammen	707	18	10	schlecht zu rechnen

Ferner sind überwiesen und angerechnet:

	rhr	ggr	ch
2) der Genossenschaft Levedagsen			
für Buchenholz auf der Levedagser Weideabfindung für desgl. Auf der Levedagser Wegeentschädigungsfläche vom Hägerholze	509	24	
	22	7	
Zusammen:	532		7
3) der Genossenschaft Thüste			
Das Buchenholz auf der Thüster Wegeentschädigungs- fläche vom herrschaftlichen Jäneckenholze für (cfr. Nro act. 846 pos 2), wogegen das Buchenholz auf der Thüster Weideabfindung vom Forstfiscus bis Michaelis 1869 abgeerndtet ist, weil Vertreter der Gemeinde Thüste die Uebernahme und Anrechnung desselben ab- gelehnt haben; desgl. auf der Levedagser Wegeent- schädigungsfläche vom Hägerholze	42		
4) der Genossenschaft Deinsen			
Das Buchenholz auf der Deinser Wegeentschädigungs- fläche vom herrschftlichen Mäneckenholz für	200		
5) der Genossenschaft Marienhagen			
für Buchenholz auf der Marienhagener Weideabfindung für der Jetztwerth des Buchenbestandes auf der Marienha-	1543	26	8
	5548	10	6

gener Abfindungsfläche für die Eichenholzberechtigung mit			
der Jetztwerth des Buchenbestandes auf den zu den Steinbrüchen ausgelegten Flächen am Thüssterberge	171	27	6
Dazu für Eichenholz (wie vorstehend pos 1e)	997	14	
Zusammen:	9255	18	8
6) der Genossenschaft Weenzen			
für Buchenholz auf der Weenzener Weideabfindung für der Jetztwerth des Buchenbestandes auf der Weenzer Abfindungsfläche für die Eichenholzberechtigung mit	289	8	1
	2776	10	9
Zusammen:	5148	22	10
7) der Genossenschaft Lübbrechtsen			
der Jetztwerth des Buchenbestandes auf der Marienha-gener Abfindungsfläche für die Eichenholzberechtigung mit	3700	28	8
dazu für Eichenholz (wie vorstehend pos 1c)	806	15	8
Zusammen:	4507	14	4

Es ist ferner bei der schließlichen Geldausgleichung übereinkünftiglich:

A. den Berechtigten gut gerechnet oder vom Fiscus vergütet worden:

- 1) Die pro 1869/70 den 6 Forstgenossenschaften Levedagsen u.s.w., ausschließlich der geistlichen Stellen – als welchen die hier fraglichen Holzabzüge vom Forstfiscus in natura entschädigt werden sollen – gebührenden, aber nicht zu Anweisung gelangten geringen Nutzhölzer, einschließlich der einjährigen Prolongation zusammen mit 316 rhr 4 ggr 10ch.
- 2) Die pro 1864/65 incl. 1869/70 gebührenden und ebenfalls rückständig gebliebenen Bauholz-Ausweisungen einschließlich sechsjährigen Prolongationen zusammen mit 1688 rhr 20 ggr 7ch
- 3) Die in der Zeit vom 22. December 1869 bis 1. October 1871, das ist seit der Massenaufnahme, durch Forstfrevell u.s.w. stattgehabten Holzabgänge mit resp. vom

	rhr	ggr	ch
22. December 1869 bis 13 Mai 1871	204	21	1
Und 13. Mai bis 1. October 1871	10	2	1
Zusammen:	214	21	1

Dahingegen sind

B. den Berechtigten gekürzt und dem Fiscus gut gerechnet:

- 1) die Forstschutzkosten pro 1. Januar bis 1. October 1871, das ist für 1 $\frac{3}{4}$ Jahr, jährlich 300 rhr das ist zusammen 525 rhr.
- 2) Die pro Morgen zu 3ggr 9ch vereinbarte Entschädigung für das Jagdrecht auf den erfolgten Abfindungsflächen (§6), zusammen mit 260 rhr 15 ggr 1ch.

Selbstverständlich sind die Berechtigten geistlichen Stellen für ihre nach §§10 und 17 nicht abgefundenen Brennholz-Competenzen auch bei der Vertheilung des Holzmaterialcapitals unberücksicht geblieben, dagegen aber wegen ihrer zur Abstellung gelangten Bezüge an Bauholz u.s.w. durch die den resp. Genossenschaften überwiesenen Material-Antheile mit entschädigt worden.

Alle in folge der gegenwärtigen Auseinandersetzung von den berechtigten Genossenschaften (§4) übereinkünftig im Laufe eines Jahres nach vollzogenem Recesse dem Königlichen Fiscus zu zahlenden, resp. von diesem zu empfangenden Geldbeträge und zwar in Betreff

- I. Der den Berechtigten gebührenden und überwiesenen Antheile vom Holzmaterialcapitale, als.
 - a. nach den bezüglichen sachverständigen Ermittlungen, Sätzungen und sonstigen Feststellungen;
 - b. wegen der bis zum 1. Januar 1870 nicht erfolgten Bezüge an geringen Nutzhölzern und an Eichenbauholz,

unter Berücksichtigung

1. der nach der Massenaufnahme in der Zeit vom 22. December 1869 bis 1. October 1871 stattgehabten Holzabgänge durch Forstfrevell u.s.w.;
 2. das nachträglichen Holzmaterial-Zuganges für die Genossenschaften Thüste und Deinsen auf dem Wegeentschädigungsflächen vom herrschaftlichen Jäneckenholze, auch
 3. der Ausgleichung zwischen den zu Bauholz berechtigten Genossenschaften Marienhagen, Weenzen und Lübbrechtsen wegen des ihnen nach Taxat überwiesenen und auf ihre Materialantheile angerechneten, sodann aber unter sich vertheilten Eichenholzes; in Betreff ferner
- II. der den Forstfiscus für die Zeit vom 1. Januar 1870 bis zum 1. October 1871 seitens der Berechtigten zu restituirenden Forstschutzkosten; und endlich
 - III. der von den resp. Genossenschaften dem Fiscus zu zahlenden Jagdablösungs-Capitale sind durch die übersichtliche Zusammenstellung vom 12. August 1872, als welche die Betheiligten als richtig anerkannt haben, festgestellt worden wie folgt:

A.)

Es haben an den Fiscus zu zahlen:

	rhr	ggr	ch
1. die Genossenschaft Thüste	7062	1	
2. die Genossenschaft Marienhagen	13990	27	1
3. die Genossenschaft Weenzen	5427	26	8
4. die Genossenschaft Lübbrechtsen	14355	3	7
5. die Genossenschaft Coppengrave	1	19	8
6. die Genossenschaft Rott	2	10	5
Zusammen:	40840	13	5

B.)

Dagegen vom Fiscus zu empfangen:

	rhr	ggr	ch
7. die Genossenschaft Levedagsen	1261	20	1
8. die Genossenschaft Deinsen	4518	3	6
Zusammen:	5779	23	7
Verglichen an den Fiscus zu zahlen::	35060	19	10

Hierin ist indeß nicht mit enthalten derjenige vom Fiscus zu leistende Entschädigungsbetrag von 51 rhr 26 ggr 1 ch, welcher erst nachträglich der Genossenschaft Marienhagen für eine Wegevergütung, Weg No 11b der Karte, innerhalb deren Forstabfindunge Nro IV M am Thüsterberge zugestanden ist.

Demnach beträgt die Schuld der Genossenschaft Marienhagen

	rhr	ggr	ch
	13990	27	1
weniger	51	26	1
	13939	1	2

Und das Guthaben des Fiscus

	rhr	ggr	ch
	35860	19	10
weniger	51	26	1
	35009	23	9

(cfr. Nto act. 925, Protocoll vom 9. September 1873 und nachstehend §20)

§ 17

Nachweisung der den geistlichen Stellen gebührenden Holzcompetenzen und deren künftige Befriedigung.

Nach den bezüglichlichen Darlegungen dieses Recesses (§§ 10 und 16) ist die Grund- und Material-Entschädigung der berechtigten geistlichen Stellen, als der Pfarre, Pfarrwittwenhümer und Schulen zu Deinsen und Marienhagen, der Schulen zu Lübbrechtsen, Weenzen, Thüste und Levedagsen für deren Bezüge an Bauholz und Eichenzaunstake, als:

- a. an Eichennutzholz ohne Ausnahme, sowie auch
- b. an sonstigen Nutzhölzern zu Bauzwecken, als Wellerhölzern, Stützen, runden Latten, Balken und Sparren durch die betreffenden Abfindungen der resp. Gemeinde mit erfolgt, und sind demnach diese Bezüge den geistlichen Stellen künftig von derjenigen Forstgenossenschaft zu verabfolgen, welcher sie angehören.

Ebenso sind nach §9 die geistlichen Stellen wegen ihrer Berechtigung zur Mast und Streulaubgewinnung, ferner zum Stukenroden und Sammeln von Leseholz bei den betreffenden Interessenten Gemeinden verblieben und in die resp. Forstabfindungen aufgenommen worden.

Vertragsgemäß sind dagegen alle übrigen Holzcompetenzen der besagten geistlichen Stellen, als deren jährliche Bezüge

- a. an Buchenbrennholz (s. g. Reiheholz) und
- b. an geringen Nutzhölzern, als Bohnenstangen, Schleiten, Wagendeichseln und Leiterbäumen

bei gegenwärtiger Auseinandersetzung nicht zur Abfindung gelangt, sondern auf dem fiscalisch verbliebenen Theile des Duingerberges (Forstüberschuß) beruhen geblieben und in folgender Weise normirt und anerkannt worden:

1. für die Pfarre in Deinsen zu

	R. Mtr.	= Cub. Raumgeh.
a) 12 Klafter Buchenholz a	3,5887	144
=	43,064	1728
b) wegen der geringen Nutzhölzer	0,424	17
In allem	43,48	1745

2. für die Pfarre Marienhagen zu

	R. Mtr.	= Cub. Raumgeh.
a) 12 Klafter Buchenholz a	3,5887	144
=	43,064	1728
b) wegen der geringen Nutzhölzer	0,498	20
In allem	43,562	1748

3. Für das Pfarrwittwenthum in Deinsen, im Falle eine Pfarrwittve vorhanden ist, zu:

	R. Mtr.	= Cub. Raumgeh.
a) 3 Klafter Buchenholz a	3,5887	144
=	10,766	432
b) wegen der geringen Nutzhölzer	0,174	7
In allem	10,94	439

4. Für das Pfarrwittwenthum in Marienhagen, im Falle eine Pfarrwittve vorhanden ist, zu:

	R. Mtr.	= Cub. Raumgeh.
a) 3 Klafter Buchenholz a	3,5887	144
=	10,766	432
b) wegen der geringen Nutzhölzer	0,174	7
In allem	10,94	439

5. für die Schule in Deinsen, zu:

	R. Mtr.	= Cub. Raumgeh.
a) 6 Klafter Buchenholz a	3,5887	144
=	21,532	864
b) wegen der geringen Nutzhölzer	0,349	14
In allem	21,956	878

6. für die Schule in Marienhagen, zu

	R. Mtr.	= Cub. Raumgeh.
a) 6 Klafter Buchenholz a	3,5887	144
=	21,532	864
b) wegen der geringen Nutzhölzer	0,424	17
In allem	21,956	881

7. für die Schule in Lübbrechtsen

	R. Mtr.	= Cub. Raumgeh.
a) 6 Klafter Buchenholz a	3,5887	144
=	21,532	864
b) wegen der geringen Nutzhölzer	0,399	16
In allem	21,956	880

8. für die Schule in Weenzen

	R. Mtr.	= Cub. Raumgeh.
a) 6 Klafter Buchenholz a	3,5887	144
=	21,532	864
b) wegen der geringen Nutzhölzer	0,399	17
In allem	21,931	881

9. für die Schule in Thüste

	R. Mtr.	= Cub. Raumgeh.
a) 6 Klafter Buchenholz a	3,5887	144
=	21,532	864
b) wegen der geringen Nutzhölzer	0,299	12
In allem	21,831	876

10. für die Schule in Levedagsen

	R. Mtr.	= Cub. Raumgeh.
a) 6 Klafter Buchenholz a	3,5887	144
=	21,532	864
b) wegen der geringen Nutzhölzer	0,249	10
In allem	21,781	874

Diese so fixierte Gesamt-Holzabgabe für die geistlichen Stellen erfolgt der bisherigen Observanz gemäß aus den jeweiligen Hauungen der der Herrschaft aus dieser Theilung am Duingerberge verbliebenen Forst, ausschließlich in Brennholz und zwar nach ordnungsmäßiger Aufarbeitung als Derbholz, in Klafter a 3,5887 Raum-Meter (144 cub. Fuß Raumgehalt) einschließlich Knüppelholz bis zu 0,073 Mtr. (3 Zoll) Durchmesser, ohne Sonderung nach einzelnen Brennholz-Sortimenten; die geistlichen Stellen zu Deinsen, Thüste und Levedagsen – nicht aber die übrigen hier fraglichen Berechtigten – sind jedoch verpflichtet, auf ihre Kompetenzen, auch Durchforstungsholz in Haufen zu 4,674 Mtr. (15 Fuß) Länge und 0,876 Mtr. (3 Fuß) aufgearbeitet, den Haufen zu einem Klafter a 3,5887 R. Mtr. (144 Cub Fuß Raumgehalt) gerechnet, anzunehmen; auch ist ferner übereinkünftig bestimmt worden, dass die auf Brennholz reducirten Bezüge für geringe Nutzhölzer neben den übrigen resp. Brennholz-Kompetenzen, und zwar in demselben Sortiment wie diese erfolgen sollen.

Die Kosten der Aufarbeitung des Holzes durch Waldarbeiter haben die Empfänger zu zahlen.

Wegen Ausgleichung der dem Forstfiscus bislang zugestandenen Gegenprästationen, betreffend in der s. g. Berechtigungstaxe, (§ 10 pag 100) odere Anweisergebüß pro Klafter = 3.5887 Raum-Meter pro 3,9 ggr, durch entsprechende Kürzung an der gebührenden Holzkompetenz sind übereinkünftig folgende Normen festgesetzt worden:

Erfolgt die Abgabe in Stammholz, so soll das für die Berechtigungstaxe abzuziehende Holzquantum berechnet werden nach dem für Stammholz festgestellten Werthe von 5 rhr pro Klafter, gleich 3,5887 Raum-Meter; erfolgt dagegen die Abgabe in Durchforstungsholz, so soll besagter Abzug nach dem Durchschnittswerthe der 2., 3. 4. und 5. Durchforstung, d. i. nach dem Werthe von 2 rhr 26 ggr 3 ch pro Klafter a 3,5887 Raummeter geschehen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht nur auf die Reihe-Brennholz-Bezüge, sondern sollen in gleicher Weise sich auch auf die den geistlichen Stellen für geringe Nutzhölzer gebührenden, durch Brennholz aequivalirten Holzbezüge erstrecken.

Für die zu 3,9 ggr pro Klafter a 3,5887 Raummeter anerkannte Berechtigungstaxe beträgt demnach das dafür abzuziehende Holzquantum:

- a. von jedem Klafter oder 3,5887 Raummeter Stammholz = 0,093 R. Mtr. (3 $\frac{3}{4}$ Cub. Fuß) d. i. pro Raummeter = 0,026 R. Mtr. und
- b. von jedem Klafter oder 3,5887 R. Mtr. Holzhaufen = 0,162 R. Mtr. (6 $\frac{1}{2}$ Cub. Fuß) d.i. pro Raummeter = 0,045 R. Mtr.

Hinsichtlich der Holzabgabe an die Pfarrwittwenhümer resp. zu Deinsen und Marienhagen im Todesjahre der Nutznießerin ist von den Beteiligten auf Grund bisheriger Observanz anerkannt, dass der Anspruch der jeweiligen Wittve auf die nächste Holzcompetenz für sie mit dem 1. Mai erwächst, so dass, wenn die Wittve den 1. Mai erlebt, aber vor der nächsten Holzanweisung verstirbt, deren Erben berechtigt sind, die volle Holzanweisung für das Jahr noch in Anspruch zu nehmen.

§ 18

Von den Grenzen der Abfindungstheile.

In den Grenzen der einzelnen Abfindungstheile, sowie der gemeinschaftlichen Anlagen sind Grenzsteine gesetzt. Dieselben sind auf der Karte mit 0 bezeichnet und durchlaufend blau nummerirt. Zur genauen Feststellung der Grenzen sind außerdem die Entfernungen der Grenzsteine von einander aufgemessen und in die Karte eingetragen.

Sämmtliche Interessenten erkennen die Versteinung der Grundstücke, wie sie aus den Karten ersichtlich ist, als richtig an.

Behufs weiterer kenntlichen Bezeichnung sind die Grenzen zwischen den einzelnen Forstabfindungsflächen von jeder Seite auf 0,6 Mtr (2 Fuß) aufgehauen, zusammen also 1,2 Meter, (4 Fuß) breit, von Holzbestände entblößt, und ist bestimmt worden, dass diese 1,2 Meter breiten Grenzflächen niemals beforstet werden dürfen.

§ 19

Zu Steinbrüchen ausgelegte Flächen und deren künftige Nutzung.

Zu Steinbrüchen sind den bisherigen Verhältnissen entsprechend in der örtlich und auf der Karte bezeichneten Lage am Thüsterberge ausgelegt und den betreffenden Forstgenossenschaften fiscalischer Seits (§ 15 pag 135/136) vergütet worden.

- 1) Am Lammersberge innerhalb der Marienhagener Forstabfindung Nro IV M daselbst sub Nro IVa d. K. (4 Mg) 1 ha 4,8 ar;
- 2) Unter dem Hennenbrinke innerhalb der Marienhagener und Deinser Forstabfindungen Nro 4 M und Nro 3 D daselbst sub Nro IIIa d.K. zusammen (2 Mg.) 52,5 ar, wogegen das am Duingerberge daselbst unter Ab. 2 cl. 10 an der s. g. Steilenreeke belegene Steinbruchterrain übereinkünftig der Gemeinde Weenzen für deren bisherige Steinbruchs-berechtigung am herrschaftlichen Duingerberge (§ 8 pag 59) unter Wegfall des seitherigen Bruchzinses und Verzicht auf anderweite desfallisige Entschädigung zu dem Taxirten geringen Weidewerthe, also ohne Anrechnung an seines besonderen Werthes als Steinbruch, auf deren Weideabfindung, als privatives Eigenthum zugetheilt worden ist.

Anlangend die künftige Benutzung der beiden Steinbruchs-Reservationen Nro IIIa und Nro IVa d. K. am Thüsterberge, so soll die Gemeinde Marienhagen wegen der ihr zustehenden Steinbruchs-Berechtigung (§8 pag 59) und zwar unter Fortbestehen

der bisherigen Gegenleistungen in den am Lammersberge, sub Nro IVa d. K. ausgelegten Steinbruch aufgenommen werden, dagegen aber die Steinbruchs-Reservatation Nro IIIa d.K. unter dem Hennenbrinke dem Forstfiscus zur privaten Benutzung verbleiben.

Auf das Gemeindeeigenthum dieser Steinbrüche ist jedoch fiscalischer Seits zu Gunsten der Forstgenossenschaften Marienhagen und Deinsen in der Weise verzichtet, dass nach geschehener Ausbeutung der Steine als Terrain zu derjenigen Genossenschaft unentgeltlich zufallen soll, in deren Forstabfindung es nach Ausweis der Grenzlinien liegt.

Bezüglich des auf den Steinbruchs-Reservatationen gegenwärtig stehenden Holzes wird nachrichtlich bemerkt, dass solches nach §16 pag 151 Ziffer 5, ohne Ausnahme der Genossenschaft Marienhagen gehört und dieser bei der Massenvertheilung mit 171 rhr 27 ggr 6 ch angerechnet worden ist.

§ 20

Wege, Triften, Fußsteige und Wasserzüge, welche nach der Auseinandersetzung vorhanden sind, deren Vorrichtung, Unterhaltung und künftige Benutzung.

Unter Zuziehung der Betheiligten sind alle über die Theilungsobjecte führenden Wege, Triften und Fußsteige, welche einestheils behuf des öffentlichen Verkehrs andertheils zu Communication mit den Abfindungstheilen und den darin verbliebenen Privat-Grundbesitzungen (Ackerkämpfen am Thüsterberge) nach Maaßgabe der realen Verhältnisse und dem Gutachten der forstmännischen Sachverständigen (§2) für nothwendig erachtet, in angemessener Ausdehnung, Breite und Ortslage berücksichtigt auf den Theilungs-Karten (§2) bezeichnet und, wie weiter unten näher dargelegt, theils örtlich ausgelegt, theils derjenigen Interessentschaft vergütet worden, innerhalb deren Abfindungen sie liegen.

Das Areal aller dieser Wege und Wegevergütungen, dessen Grundeigenthum auf diejenige Interessentschaft übergeht, in deren Abfindungstheil sie liegen, ist aus der Theilungsmasse entnommen und hat dieserhalb irgendwelche Kürzung an den gebührenden Abfindungen nicht stattgefunden.

Auf den Weideabfindungen sind Ausweis des Vertheilungs-Registers I folgende Wegflächen in den auf den Karten durch roth punctirte Linien angedeuteten Ortslagen und Ausdehnungen vergütet worden, als:

- 1) Der Hütungsgemeinde Levedagsen in der Abfindung Nro 1, Littr. LV der Karte am Thüsterberge
 - a. für den Triftweg Nro 1 d. K. zum herrschaftlichen Wildfelde pp. an Knocken Kampe, parallel 32' = 9,347 Meter breit, (67 □R) 14,6 ar
 - b. für den Weg Nro 2 der Karte zum Hägerholze
32' = 9,347 Mtr. breit (82 □R) 19,9 ar
zusammen= (1 Mg 29 □R) 32,5 ar
- 2) Der Hütungsgemeinde Thüste in der Abfindung Nro 2. Littr. Th d. K. am Thüsterberge
 - a. für den Weg Nro 6 d. K. am Kuhlenkampe
parallel 24 Fuß 7,01 Meter breit, zusammen (49 □R) 10,7 ar

- b. für den Weg Nro 7 d. K. nach den Griegeschen Gründen
parallel 24' = 7,01 Meter breit (67 □R) 14,6 ar
zusammen= (116 □R) 25,3 ar
- 3) Der Hütungsgemeinde Marienhagen
A. in der Abfindung Nro 3. Littr. M d. K. am Thüsterberge
- a. für den Weg Nro 11 d. K. nach dem Steinbruche am Lammersberge
parallel 24 Fuß 7,01 Meter breit, zusammen (4 □R) 0,9 ar
- b. für den Weg Nro 12 d. K. daselbst
parallel 24' = 7,01 Meter breit (29 □R) 6,3 ar
zusammen= (33 □R) 7,2 ar
- B. in der Abfindung Nro 4. Littr. M d. K. am Duingerberge
- a. für den Weg Nro 13 d. K. an der großen und kleinen Weberhau und am
Horn, 24 , bzw. 32' entsprechend 7,01
bzw. 9,347 Mtr. breit (72 □R) 15,7 ar
- b. für den Weg Nro 14 d. K. die s. g. Steinreeke, an der kleinen Weberhau in
ungleicher Breite (29 □R) 6,3 ar
Breite zusammen = (2 Mg 27 □R) 58,3 ar
- c. für den Weg Nro 16 d.K. in der Thalgrund
32' = 9,347 Mtr. breit (1 Mg 39,4 □R) 34,8 ar
B zusammen (4 Mg 18,4 □R) 1 ha 8,8 ar
A und B in Allem (4 Mg 51,4 □R) 1 ha 16 ar
- 4) Der Hütungsgemeinde Weenzen in der Abfindung Nro 5. Littr. W d. K. am Duin-
gerberge für den Weg Nro 16 d. K. im Fahrenbusche
32' = 9,347 Mtr. breit (41 □R) 9 ar

Die Anlage und Ausführung der Wege auf den Weideabfindungen ist nicht Sache des gegenwärtigen Verfahrens gewesen, dieselbe liegt übereinkünftiglich den resp. Hütungsgemeinden ob und hat bei Gelegenheit der bezüglichen Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen stattzufinden.

Die Betheiligten haben jedoch anerkannt, dass auch die auf der Marienhagener Weideabfindung (Nro 4 M. d. K.) am Duingerberge belegene Abtheilung des Forstweges Nro 16 d. K (Koppelweg Nro 54) auf Kosten der gemeinschaftlichen Theilungscasse und nicht auf besondere Kosten der Interessentschaft Marienhagen herzurichten sei.

Die betreffenden, in den Theilungsverfahren von Thüste, Marienhagen und Weenzen bereits ausgeführten Wegeanlagen finden sich, soweit es sich zur Uebersichtlichkeit erforderlich auf den Theilungskarten vom Thüsterberge unter Nro 19, 21, 30/32, 31, 36, 78, 78a und 92 (Thüster Koppelwege) und vom Duingerberge unter Nro 45, 47, 48, 50 und 54 (Marienhagener Koppelwege) Nr. 21 und 61 a (Weenzer Wege) angedeutet.

Die in den Forstabfindungen nach der Auseinandersetzung beibehaltenen, den resp. Forstgenossenschaften vergüteten, bzw. neu ausgewiesenen, auf den Karten (§2) bezeichneten Wege, Triften und Forststeige sind folgende:

I. Oeffentliche Gemeindewege und zwar:

- a. Am Thüsterberge

1. Nro 1 d. K. der öffentliche Fußweg von Levedagsen über das herrschaftliche Wildfeld nach Ahrenfeld und Heinsen genannt „die Trift zum Wildfelde“ einschließlich Gräben 32' und 48' = 9,347 und 14,021 Meter breit, örtlich begrenzt und in fester Lage auf Kosten der Theilungscasse vorzurichten.
Derselbe liegt ganz innerhalb der Levedagser Abfindung Nro. I Littr. Lv d. K. und führt von der Levedagser Schafweide, an Knocken Kampe und weiter am Salzerberge hin zum herrschaftlichen Wildfelde.
2. Nro. 4 d. K. der öffentliche Fahrweg von Thüste nach Ahrenfeld und Heinsen, genannt „der Steinkopfweg“ (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 9,347 Meter vergütet.
3. Nro. 12 d. K. der durch die Marienhagener, Deinser und Thüster Forstabfindungen ganz auf der Höhe des Thüsterberges hinführende öffentliche Fußweg von Marienhagen nach Salzhemmendorf 32' = 9,347 Meter breit. Derselbe ist an der Marienhagener Feldgrenze, als den Grenzsteinen Nro 9, 8, 7 und 6 folgend örtlich begrenzt und auf Kosten der Theilungscasse vorzurichten im Uebrigen (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in der angegebenen Breite vergütet.

b. Am Duingerberge

4. Nro 13 und Nro 15 d.K. der öffentliche Fußweg von Marienhagen nach Duingen, 32' = 9,347 Meter breit.
Derselbe liegt innerhalb der Marienhagener, Weenzener und Lübbrechtseiner, auch herrschaftlichen Forstabfindung, die Abtheilung Nro 13 d. K. ist wandelbar, ohne feste Abgrenzung in der angegebenen Breite vergütet und führt von der Eimer Eschershäuser Landstraße im Dorfe Marienhagen ab, dem alten Holwege auf der Weberhau folgend, quer durch die Steinreeke, weiter in südlicher Richtung durch das Horn pp. bis zu der Abtheilung Nro 16 Punct X der Karte.

Die östliche Abtheilung Nro 16 XY der Karte führt zunächst vom Puncte X d. K. in fester Lage am Weenzener Felde entlang, dann ohne feste Abgrenzung schräg durch den Fahrenbusch, den Forststeinen Nro 85, 84, 83 und 82 folgend, in fester Lage wiederum am Weenzer Felde hin, wo Steine Nro 82 oberhalb des s. g. kleinen Winkels ohne feste Abgrenzung bis zum Forstgrenzsteine Nro 73 und von hier in fester Lage der Feldgrenze, als den Steinen Nro 72, 71 u.s.w. incl. Nro 57 folgend bis zum Duinger s. g. Windmühlen- bzw. Hauwege Nro 15, (Punkt Y der Karte).

Die als festangelegt bezeichneten Strecken dieses Weges sind auf Kosten der Theilungscasse vorzurichten.

5. Nro. 15 der Karte der Communicationsweg von Deinsen bzw. Lübbrechtseiner und Rott nach Duingen, genannt der Hauweg 32' = 9,347 Meter breit.

Derselbe liegt ohne feste Abrenzung (wandelbar) ganz in den herrschaftlichen Forsttheile Nro VIII, Littr. F d. K. wird durch das Verfahren nicht verändert und führt nördlich von der Einmündung des aus der Aheforst kommenden Hauweges, in südlicher Richtung zwischen der Wildenschleite und dem Gronauer Zuschlage, weiter durch den Windmühlen-Zuschlag zu dem in der Feldmark Duingen belegenen Windmühlenweg.

Die unter lfd. Nro 1, 3 und 4 bezeichneten öffentlichen Fußwege, sowie der unter Id. Nro 2 bezeichnete öffentliche Fahrweg unterliegen auch der Benutzung der beteiligten Forstgenossenschaften und Forstfiscus durch Führen behuf ihres Verkehrs mit den Abfindungen und den daneben belegenen herrschaftlichen Forsten. Die übrigen, durch den Duingenberg führenden, auf der Karte nicht bezeichneten öffentlichen Wege, als:

6. Der Fußweg von Rott durch die Rotter Rehde nach Duingen.
7. Von Alfeld durch die Kohlei nach Duingen – genannt der Alfelder Fußsteig und
8. Von Coppengrave durch die Kohlei nach Marienhagen pp. bis zum Hauwege (Nro 15) liegen in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb des fiscalischen Forsttheils Nro VIII Littr. F der Karte, bleiben unverändert fortbestehen und werden durch die gegenwärtige Auseinandersetzung überall nicht berührt.

Wegen Instandsetzung der öffentlichen Wege gelten, außer den vorstehend schon getroffenen speciellen Bestimmungen, diejenigen allgemeinen Bestimmungen, welche nachstehend pag 203, und fgd. in Bezug auf die demnächstige Instandsetzung der Forstwege getroffen sind.

Die künftige Unterhaltung der öffentlichen Wege ist in dem gegenwärtigen Verfahren nicht zu regeln gewesen, sondern richtet sich nach den Bestimmungen der Wegegesetze.

II. Privatwege, und zwar:

a. Am Thüsterberge

1. Nro 2 der Karte, der innerhalb der Levedagser Forstabfindung belegene, durch das Hägerholz führende Holzabfuhrweg (wandelbar) ohne bestimmte Abgrenzung, in einer Breite von 32' entsprechen 9,347 Meter vergütet.
2. Nro 3 d. K. der s. g. Grundweg, ein Holzabfuhrweg innerhalb der Levedagser Forstabfindung zwischen dem Hägerholze und dem Steinkopfe (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 9,347 Meter vergütet.
3. Nro 5 d.K. Holzabfuhrweg innerhalb der Levedagser Forstabfindung an der Thüster und Levedagser Schafweide heraus parallel 32 Fuß = 9,347 Meter breit, örtlich begrenzt und in fester Lage auf Kosten der Theilungscasse vorzurichten.
4. Nro 6 d. K. der s. g. Lindenkampsweg, Holzabfuhrweg innerhalb der Thüster Forstabfindung von der Sooleiche bis zur Thüster Weideabfindung, zugleich Weg nach dem Ackerlande des p. Glenewinkel in Thüste (Nro 7 schwarz der Karte) (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 9,347 Meter vergütet.
5. Nro 7 d. K. Holzabfuhrweg innerhalb der Thüster Forstabfindung von den Griegeschen Gründen, durch die Bärenhöhlen nach der Sooleiche bis zum Forstbrinke (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 9,347 Meter vergütet.

6. Nro. 7a d.K Holzabfuhrweg innerhalb der Thüster Abfindung, von den Griegeschen Gründen an der Thalgrund heraus (wandelbar) ohne feste Abgrenzung 16' = 4,674 Meter vergütet.
 7. Nr. 8 d. K. Holzabfuhrweg innerhalb der Deinser Forstabfindung Nro III, Littr. D bezw. der Steinbruchs-Reservation Nro IIIa d. K. unter dem Hennenbrinke, in der Havellengrund vom Thüster Felde bis vor den Glaserhüttenbusch (wandelbar) ohne feste Abgrenzung 32' = 9,347 Meter breit vergütet.
 8. Nro 8a d. K. Weg von der Havellengrund (Weg Nro 8) nach *Meseken* Ackerkampe (Nro 6 schwarz d.K.) innerhalb der Deinser Forstabfindung (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 24 Fuß = 8,01 Meter vergütet.
 9. Nro 9 d. K. Holzabfuhrweg in der Großen Grund bis vor die „Hellen-Bäume“, zugleich Weg zu den Ackerkämpfen des p. *Schrader*, *Schaper* und *Marahrens* in Thüste (Nro 3, 4 und 5 schwarz d. K.), ganz innerhalb der Deinser Forstabfindung belegen, (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 0,347 Meter vergütet.
 10. Nro 9 a d. K. die ‚Forstsetzung des großen Grundweges zwischen dem Hemmelbrinke und den Bärenhöhlen, neben dem p. Mararen'schen Ackerkampe (Nro 5 d. K.) vorbei, gleichfalls ganz innerhalb der Deinser Forstabfindung belegen (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 9,347 Meter vergütet.
 11. Nr. 9b d. K. der Weg nach p. *Schaper's* Kampe (Nro 4 schwarz d. K.) vom Grundwege ab, innerhalb der Deinser Forstabfindung (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 24' = 7,01 Meter breit vergütet.
 12. Nro 19 d. K. Hennenbrinksweg von den Wolters Kämpen durch die Marienhagener und Deinser Forstabfindungen nach den Bärenhöhlen (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 9,347 Meter vergütet.
 13. Nro 10a d. K. Weg von der Marienhagener Feldmarksgrenze durch den Hennenbrink an den Wolterskämpen heraus, ganz innerhalb der Marienhagener Forstabfindung (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 9,347 Meter vergütet.
 14. Nro 10b d. K. Weg unter dem Hennenbrinke, am Marienhagener und Thüster Felde heraus, innerhalb der Marienhagener Forstabfindung und der Steinbruchs-Reservation Nro IIIa d. K. belegen (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einere Breite von 16' = 9,347 Meter vergütet.
 15. Nro 11 d. K. Weg vom Marienhagener Felde (Stein Nro 26 d.K.) durch das Schwedische Lager bis zum Grenzstein Nro 57 an Wolterskämpen, ganz innerhalb der Marienhagener Forstabfindung belegen (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 9,347 Meter vergütet.
 16. Nro 11a d.K. Weg innerhalb der Steinbruchs-Reservation Nro IVa d.K. und der Marienhagener Forstabfindung, in fester Lage und der Breite von 36' = 10,515 Meter einschließlich eines Grabens an der Feldgrenze am Lamersberge unter dem Schwedischen Lager her auf Kosten der Theilungscasse vorzurichten.
- 16 a:** Nro 11b d. K. der erst nachträglich berücksichtigte Triftweg zu den s.

g. Wolterskämpen des Vollmeiers Bähr zu Marienhagen, innerhalb der Marienhagener Forstabfindung belegen wandelbar ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 9,347 Meter durch Capitalzahlung von 51 rhr 26 ggr 1 ch vergütet. (cfr Nro act. 925 Protocoll vom 9. September 1873 und § 16 dieses Recesses).

17. Nro 12a d. K. Weg innerhalb der Deinser Forstabfindung durch den Forstort „Oberjägermeister Klotz“ vom Hauptwege Nro 12 nach dem herrschaftlichen Jäneckenholze (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 16' = 4,674 Meter vergütet.

18. Nro 12b d. K. desgleichen durch den „Jüngern Forstbrink“ zum herrschaftlichen Jäneckenholze, ebenfalls innerhalb der Deinser Forstabfindung (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 16 Fuß = 4,674 Meter vergütet.

19. Nro 12c d. K. Weg innerhalb der Thüster Forstabfindung ebenfalls vom Hauptwege Nro 12 ab, durch den Jüngern Forstbrink zum herrschaftlichen Jäneckenholze (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 16' = 4,674 Meter vergütet.

b. Am Duingerberge

20. Nro 14 d. K. Holzabfuhrweg auf der Höhe des Duingerberges, als Fortsetzung der s. g. Steinreeke durch die Weenzer und Lübbrechtser Forstabfindung bis zum s. g. Hauwege (Nro. 15 d. K.) (wandelbar) ohne feste Abgrenzung in einer Breite von 32' = 9,347 Meter vergütet.

21. Der Forstweg Nro 16. d. K. und zwar die westliche, innerhalb der Weenzer Forstabfindung belegene Abtheilung von der Abzweigung des Weges Nro 13 (Punct X d.K.) in fester Lage, an der begradigten Weenzer Feldgrenze unter dem Forstorte „Horn“ heraus bis zur Marienhagener Weideabfindung, in der Breite von 32' = 9,347 Meter. Derselbe ist auf Kosten der Theilungscasse vorgerichtet.

Die über die Marienhagener Weideabfindung Nro 4 Littr. M der Karte führende nördliche Fortsetzung des Forstweges Nro 16 d. K., als der Marienhagener Koppelweg Nro 54, steht ebenfalls dem Verkehr mit den Forstabfindungen am Duingerberge frei; auch soll ferner nach Uebereinkunft der Genossenschaften Weenzen und Lübbrechtsen der hier fragliche Holzabfuhrweg in der Breite von 32' = 9,347 Meter außerhalb des Theilungs-Objects über die Weenzer Gemeinde nördlich bis zur Landstraße fortgeführt und unter folgenden Bedingungen und Verhältnissen dem Verkehre mit der Forst freigegeben werden:

- a. die Realgemeinde Weenzen prästiert unentgeltlich die Wegegrundfläche, behält aber das bei der Vorrichtung gewonnen werdende Steinmaterial;
- b. die Forstgenossenschaften Weenzen und Lübbrechtsen tragen gleichtheilig die Kosten der ersten Vorrichtung der bezeichneten Wegestrecke, auch deren künftige Unterhaltung.
- c. die nachstehend getroffenen allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden sollen:

Die vorstehend Pos. I, lfd. Nro 1, 3 und 4 bzw. Pos II unter lfd. Nro 3, 16 und 21 als fest angelegt bezeichneten Wege, bzw. Wegstrecken sind abzuhölzen und einschließlich der Zubehörungen an Gräben, Böschungen and Canälen u.s.w. auf Kos-

ten der gemeinschaftlichen Theilungscasse nach dem im §22 dieses Recesses angegebenen Beitragsverhältniß vorzurichten.

Im übrigen ist in Bezug auf die Vorrichtung und künftige Unterhaltung der gemeinschaftlichen Forst- und Holzabfuhrwege von den Betheiligten das Folgende beschlossen und festgesetzt worden:

Den wegen der gegenwärtigen Wirthschafts- und Bestandesverhältnisse in diesem Verfahren als wandelbar „angenommenen“, den betreffenden Genossenschaften vergüteten und vorläufig nicht aufzuhauenden Wegen, soll mit Rücksicht auf den demnächstigen Forstbetrieb, der planmäßigen Ortslage, Ausdehnung und Breite entsprechen, nach dem Ermessen der zuständigen Forstverwaltung und auf deren Anordnung innerhalb der einzelnen Forstabfindungstheile eine feste Lage gegeben werden können.

Die erste Vorrichtung der solchergestalt örtlich festgelegten Wege ist nach Anordnung der Forstverwaltung auf alleinige Kosten derjenigen Forstgenossenschaft auszuführen, innerhalb deren Abfindung sie liegen; dagegen soll die künftige Unterhaltung aller planmäßig ausgelegten gemeinschaftlichen Forst- oder Holzabfuhrwege nach vorgängiger ordnungsmäßiger Vorrichtung, ohne Unterschied, ob sie im gegenwärtigen Verfahren fest angelegt und auf Kosten der Theilungscasse ausgeführt sind, oder ob selbige der vorstehenden Bestimmung gemäß (in fester Lage) demnächst vorgerichtet werden sollten, gemeinschaftliche Sache derjenigen Forstinteressenten bzw. Forstgenossenschaften, sei, welche die fragliche Wege benutzen.

Concurieren dabei mehrere Interessenten oder Genossenschaften so ist für jeden einzelnen Fall die Theilnahme an der fraglichen Unterhaltungspflicht nach Maaßgabe der stattfindenden Benutzung zu regeln und festzustellen.

Die beteiligten Forstgenossenschaften sind verpflichtet, sich gegenseitig in dem durch das Wegeobject festgestellten Umfange alle zum Verkehre mit und in ihren Forsttheilen erforderlichen Wege, insbesondere auch die nöthigen Triften behuf Ausübung der Mast zu gestatten, haben ferner auch ohne alle Beschränkung die Mitbenutzung der fraglichen Wege seitens des Forstfiscus, sowie endlich die Zukömmlichkeiten zu den innerhalb ihrer Abfindungstheile am Thüsterberge verbliebenen Ackerkämpen in bisheriger Weise zu dulden.

Das Wegeproject ist Ausweis Protocolls vom 24. September 1867 den Theilnehmern vorgelegt, festgestellt und in Bezug auf das öffentliche Verkehrs-Interesse laut Amtsprotocoll vom 23. Nvember 1867 u.s.w. auch von den Vorständen der beteiligten politischen Gemeinden ohne wesentliche Einwendungen, als welche später zurückgenommen, bezw. durch Entscheidung beseitigt sind, annerkannt, in letzterer Beziehung mittelst Schreiben vom 23. November 1867 bez. am 15. März 1873 vom Königlichen Amte Lauenstein, sowie auch von der Königlichen General-Commission genehmigt worden.

Wie der Arealbetrag der Forstwege

ad (68 Mg. 58,4 □R.) 17 ha 95,0 ar = 181,5336 rhr

excl. (6 Mg. --,- □R.) 1 ha 57,3 ar = 8,9258 rhr

Steinbruchs Terrain sich auf die einzelnen Forstabfindungen vertheilt und in denselben als Wegevergütung mit enthalten ist, geht aus dem Vertheilungs-Register II hervor.

Der Anlage besonderer Entwässerungsanstalten – abgesehen von einzelnen vorstehend bezeichneten Wegegräben – hat es nicht bedurft.

§ 21

Qualität und künftige Benutzung der Abfindungen.

Die ausgewiesenen Abfindungen (§15) sind in jeder Beziehung das Aequivalent und Surrogat für die an den Theilungsgegenständen seither bestandenen Berechtigungen, erhalten daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Realitäten, an deren Stelle sie getreten sind.

Abgesehen von den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums und den bezüglichlichen besonderen Bestimmungen dieses Recesses steht den Besitzern die freie und uneingeschränkte Benutzung der erhaltenen Abfindungen zu.

Was insbesondere die künftige Benutzung der erfolgten Forstabfindungen anlangt, so stehen dieselben ohne Ausnahme unter dem Gesetze vom 10. Juli 1859 über die Verwaltung der Gemeindeforsten pp. und ist danach namentlich deren Betrieb durch Feststellung allgemeiner Wirthschaftspläne zur Sicherung nachhaltiger Benutzung, sowie die etwa zulässige Nebennutzung an Mast, Laub, Gras, Weide u.s.w. zu regeln.

Wegen vorläufiger Ueberweisung der Weide- und Forstabfindungen wird auf vorstehenden §15 verwiesen; mit derselben sind auch die Gegenleistugen der Berechtigten (§8 und §9) in Wegfall gekommen.

Die Regelung der Grundsteuer und Forst Adminisatrationskosten ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern hat sich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu richten.

Uebereinkünftig ist der Forstschutz (§3) mit dem 1. October 1871, unter gleichzeitigen Wegfall der gegenseitigen Entschädigungsverpflichtungen (§16) von der Königlichen Forstverwaltung auf die einzelnen Forstgenossenschaften übergegangen. Das auf dem ganzen Theilungs-Objectge dem Forstfiscus bislang zugestandene Jagdrecht (§3) und (§5) soll bezüglich aller ausgewiesenen Abfindungs- und sonstigen Vergütungsflächen (§15) erst mit deren definitiver Ueberweisung auf die neuen Besitzer derselben übergehen, dessen Ausübung bis dahin aber dem Königlichen Fiscus verbleiben.

§ 22

Kostenpunct und Rechnungsführung.

Alle gemeinsamen Kosten des Verfahrens und deren Folgeeinrichtungen (§§ 16 und 20) sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nach Verhältniß des Werthes der erhaltenen Abfindungen bzw. des der Forstherrschaft von den Theilungsgegenständen verbliebenen Reste (Forstüberschuß) mithin nach dem pag 215, (**hier diese Seite**) aufgeführten, durch seitens der Beteiligten anerkannten Kostenfuß ermittelten Beitragsverhältniß zu tragen.

Uebringens haben – wie hier nachrichtlich bemerkt wird – die Einzel-Berechtigten der beteiligten Genossenschaften, als:

Levedagsen, Thüste, Weenzen, Marienhagen, Deinsen und Lübbrechtsen unter sich beschlossen und festgesetzt, dass die ihnen gesetzlich zur Last fallenden Kostenantheile der Generaltheilung nach Verhältniß ihrer Brennholz-Competenzen subrepartirt werden sollten.

Kosten-Betragsfuß – cfr. No. 22 der techn. Acte, pag 3 -.

Die gemeinsamen Kosten werden nach folgendem Beitragsverhältniß getragen:

Lfd. No.	Lit.	Betheiligte (Genossenschaften)	Kostenfuß	Kostenbeitrag		
				rhr	ggr	ch
1	Lv	Levedagsen	422,3790	4	20	9
2	Th	Thüste	956,1019	10	21	7
3	D	Deinsen	959,3120	10	19	7
4	M	Marienhagen	1104,6311	12	8	
5	W	Weenzen	991,1049	11		3
6	Lb	Lübbrechtsen	906,1542	10	1	11
7	C	Coppengrave	26,2823		8	9
8	R	Rott	55,6568		18	7
9	F	Der Königliche Fiscus	3573,3635	39	20	7
zusammen			9003,9872	100		

Die besonderen Kosten, wozu auch diejenigen der Vertretung gehören, sind gesetzlicher Bestimmung gemäß von den betreffenden Betheiligten allein zu tragen und, insoweit sie aus der gemeinschaftlichen Theilungsmasse etwas vorgestreckt werden, dieser beim Abschluß des Kostenwesens zu restituiren.

Nach Uebereinkunft der Betheiligten sind die zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Geldmitte nach einem vorläufigen Beitragsfuß zur Hälfte vom Fiscus und zur anderen Hälfte von den Forstinteressenten nach Maaßgabe ihrer Brennholz-Competenzen (Klafterzahl) aufgebracht und vorbehaltlich demnächstiger Kostenausgleichung durch Rechnungsabschluß in die gemeinschaftliche Theilungscasse eingezahlt worden.

Als gemeinschaftliche Rechnungsführer ist nach Wahl der Betheiligten der Gastwirt Brinkmann zu Weenzen bestellt und vorschriftsmäßig instruiert.

Demselben sind für seine Mühewaltung 1½ % der gesammten Ausgaben zugestanden.

§ 23

Schluss.

Die Betheiligten erkennen an, durch die ihnen zugetheilten Abfinden (§15) und durch die für sie ermittelten Ausgleichssummen (§16), sowie durch die sonstigen Bestimmungen dieses Recesses für alle an den Theilungsgegenständen ihnen zuständig gewesenen Nutzungsrechte vollständig entschädigt zu sein, entsagen daher allen weiteren Ansprüchen an die Abfindungen ihrer Mitinteressenten und der Forstherrschaft, sowie überhaupt allen weiteren gegenseitigen Ansprüchen in Bezug auf die hier in Frage stehende Theilungssache.

Urkundlich dessen ist dieser Receß nach geschehener Vorlesung, von den Betheiligten bzw. deren Bevollmächtigten anerkannt und vollzogen worden.

So geschehen im Brinkmann'schen Wirthshause zu Weenzen am 25. November 1873

Cfr.	Lfd No	Beteiligte - chr §4 des Rezesses. -	Unterschriften
	1	Der Forstfiskus, vertreten durch die Bevollmächtigten:	
No. 856	a.	Forstmeister Domeier – Hannover	gez. Domeier
Ad No 764	b.	Cammer Consulents-Rath Reuter - Hildesheim	gez. Reuter
	2	Die Forst- und Weidegenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes <u>Levedagsen</u> , vertreten durch die Syndiken:	
No 8	a.	Vollmeier Conrad Wassmann das.	gez. Wassmann
	b.	Köthner Conrad Lochte	gez. Lochte
	3.	Dergleichen des Dorfes <u>Thüste</u> , vertreten durch die Syndiken:	
No 9	a.	Vollmeier Heinridh Wecke das.	gez. Wecke
	b.	Bödener Heinrich Kirchhoff	gez. Kirchhoff
	4.	Die Forstgenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes <u>Deinsen</u> , vertreten durch die Syndiken:	
No 12	a.	Gemeindevorstehen Köthner Georg Kreybohm das.	gez. Kreybohm
	b.	Großköthner Georg Caspaul	gez. Caspaul
No 502	5.	Die Forsten und Weidegenossenschaft des Dorfes <u>Marienhagen</u> , vertreten durch die, zugleich das Interesse der politischen Gemeinde Marienhagen vertretenden Syndiken:	
No. 11 und No. 501	a.	Köthner August Möhle, das.	gez. Möhle
	b.	Großköthner Friedrich Niemeyer, das.	gez. Niemeyer
	6.	Desgleichen des Dorfes <u>Weenzen</u> , vertreten durch die Syndiken:	
No. 10 No. 497	a.	Gemeindevorsteher Köthner Chr. Schaper das.	gez. Schaper
	b.	Köthner Conrad Wassmann das. Ersterer auch als Syndikus der politischen Gemeinde Weenzen	gez. Wassmann
	7.	Die Forstgenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes Lübbrechtsen, vertreten durch die Syniken:	
No 13	a.	Köthner Heinrich Brandes das.	gez. Brandes
	b.	Köthner Friedrich Schwarze das.-	gez. Schwarze
	8	Die Weidegenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes Rott, Amts Alfeld, vertreten durch die Syndiken:	
	a.	Köthner Heinrich Nolte das.	- just verstorben -
	b.	Großköthner Christoph Sievers sen.	gez. Sievers
	9	Die Hütungsgenossenschaft (Realgemeinde) des Dorfes Coppengrave, Herzogl. Braunschweigischen Amts Eschershausen, vertreten durch die Syndiken:	
Ad No. 15	a.	Großköthner Chste. Paland No als 2 das. Kleinköthner Heinr. Kase No 3 das. Anbauer August Stierig No. 39 das. Halbmeier Wissmer No. 32 das.	gez. Paland gez. Käse gez. Stierig
	10.	Die Geistlichen Stellen, nämlich die Pfarren, die Küstern und Schulstellen zu Marienhagen, Weenzen, Lübbrechtsen, Thüste, Levedagsen, Deinsen u. Rott, die Pfarren zu Hoyershausen und Wallensen, auch die Pfarrwittwenhümer zu Marienhagen und Deinsen, vertreten durch den Bevollmächtigten:	
No. 64		Pastor Schmidtman zu Deinsen Ferner als Neben-Interessenten	gez. G Schmidtman
	11.	Vollmeier Conrad Wassmann zu Levedagsen	gez. Wassmann
	12.	Halbmeier Wissmer zu Coppengrave (Amts Eschershausen)	
	13.	Kleinköthner Heinemeyer eben daselbst	
	14.	Kleinköthner Hennemann eben daselbst	

957	15.	1. für die Gemeinde Levedagsen	
	a.	von dem Vorsteher Wassmann	gez. Wassmann
	b.	von dem Beigeordneten Lochte	gez. Lochte
959	16.	2. für die Gemeinde Thueste	
	a.	von dem Gemeindevorsteher Flentje	gez. Flentje
	b.	von dem Gemeindebeigeordneten Marahrens	gez. Marahrens
958	17.	3. für die Gemeinde Deinsen	
	a.	von dem Vorsteher Kreybohm	gez. Kreybohm
	b.	von dem Beigeordneten Beisse	gez. Beisse
960	18.	4. für die Gemeinde Lübbrechtsen	
	a.	von dem Vorsteher Kehe	gez. Kehe
	b.	von dem Beigeordneten Steins	gez. Steins

Unter lfd. No. 14 steht:

Daß die vorstehend unter der lfd. Nr. 1 bis 7, jeweils a und b, 8b, 9 ab und c, sowie 10 und 11 aufgeführten Betheiligten bzw. deren Bevollmächtigten den Receß seitwärts unterzeichnet haben, wird hierdurch beglaubigt; für den entbliebenen Syndicus der Hütungsgenossenschaft des Dorfes Coppengrave (lfd. No. 9d) Halbmeier Wissmer No. 32 daselbst und die gleichfalls entbliebenen Neben-Interessenten Halbmeier Wissmer, Kleinköthner Heinemeyer und Kleinköthner Hennemann sämtliche aus Coppengrave, (lfd. No. 12-14) aber wird der vorstehende Receß nach dem in der Ladung vom 11. ds. Mts. Enthaltenen Präjudiz damit als vollzogen angenommen.

Unter lfd. No. 18 steht:

Daß die vorstehend unter lfd. No. 15, 16, 17 und 18 benannten Vorsteher und Beigeordneten der politischen Gemeinden Levedagsen, Thüste, Deinsen und Lübbrechtsen den vorstehenden Receß nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung seitwärts eigenhändig unterschrieben haben wird hiermit beglaubt.

Marienhagen, Amts Lauenstein, den 15 Januar 1874

gez. Niemeyer

Amtshauptmann

Receß-Anlage No. 1

geschehen im Brinkmann'schen Wirthshause zu Weenzen

am 25. November 1873

ad acta

betreffend die Abfindung der servitutischen Berechtigungen
in den herrschaftlichen Interessentenforsten des Thüste- und Duingerberges.

Gegenwärtig:

Amtshauptmann Niemeyer
Landes-Oeconomie-Commissair Wedekind
Geometer Schlottheuber

zu der obenbezeichneten Theilungssache stand durch die commisssionsseitige Ladungsverfügung vom 10. ds. Mts. auf heute Termin allhier an zur Vollziehung der Theilungs-Urkunde.

Dazu waren, nach Ausweis der zur Acte gebrachten Documente, sämmtliche Theilnehmer unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Präjudize, dass für die Ausbleibenden die Urkunde als vollzogen angenommen werden solle, gehörig vorgeladen, und diejenigen allhier erschienen, welche in der Anlage zu diesem Protocolle als anwesend vermerkt sind.

Als technischer Beistand der beteiligten Forstgenossenschaften Levedagsen u.s.w. war auch der Oberförster Stutzer vom Forsthouse zu Eschershausen anwesend.

Bei Aufruf der Geladenen und Constatirung der Anwesenden ergab sich, das der als Syndicus für die Weidegenossenschaft Rott bestellte Köthner Heinrich Nolte zu Rott, unlängst verstorben, besagte Genossenschaft daher nur allein durch den anwesenden Syndicus Großköthner Chistoph Sievers, senior, aus Rott, nach Ausweis des betreffenden Syndicats vom 5. November 1872 jedoch legal vertreten sei.

Nach eröffnetem Termine und Wiederholung des Zwecks desselben, wurde die zur Vollziehung erstellte Theilungs-Urkunde wörtlich und deutlich vorgelesen und ist hierauf mit Vollziehung besagter Urkunde durch Unterschrift der Betheiligten verfahren, wozu irgendswelche Einwendungen sich nicht zu registriren fanden.

Hierauf setzten Betheiligte nach einiger Besprechung noch übereinkünftig fest, dass die binnen Jahresfrist auszugleichenden, receßmäßig nachgewiesenen Capitalzahlungen durch die Königliche Forstcasse zu Lauenstein ausgeführt werden sollte.

Beglaubigte Ausfertigung des Recesses nebst zugehörigen Anlagen nach erfolgter Bestätigung desselben wurde auf Antrag und besondere Kosten zugesichert.

1. den fiscalischen Vertretern zu Händen des Forstmeister Domeier Hannover.
2. den Syndicen
 - a. für Levedagsen zu Händen des p. Wassmann
 - b. für Thüste zu Händen des p. Wecke
 - c. für Deinsen zu Händen des p. Kreybohm

- d. für Marienhagen zu Händen des p. Möhle
- e. für Weenzen zu Händen des p. Schaper und
- f. für Lübbrechtsen zu Händen des p. Brandes

Vorgelesen und genehmigt ist Termin geschlossen. Geschehen wie vor

Zur Beglaubigung gez. Niemeyer gez. Wedekind

(L. S.) pro copia Wedekind, Landes Oeconomie-Commissair

In Sachen betreffend die Abfindung der servitutischen Berechtigung in den herrschaftlichen Interessentenforsten des Thüste und Duingerberges steht Termin auf Dienstag, den 25. November d. Js. Morgens 10 Uhr im Brinkmann'schen Wirtshause zu Weenzen an, zur Vollziehung der Theilungsurkunde.

Es werden die Unbenannten hierdurch geladen, sich dazu so ohnfehlbar einzustellen, als diejenigen, welche etwa nicht erscheinen, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte nicht vertreten sind, allen Erklärungen und Beschlüssen der Mehrzahl der Erscheinenden, als bestimmend angesehen werden sollen. Insbesondere auch soll für die Ausbleibenden die Urkunde als vollzogen angenommen werden.

Lauenstein und Hameln, den 10. November 1873

Gez. Niemeyer Wedekind

1. die fiscalischen Bevollmächtigten
 - a. Herrn Forstmeister Domeier zu Hannover
 - b. Herrn Cammer-Consulat Rath Reuter zu Hildesheim (zur Post befördert am 16. November 1873 gez. Niemeyer)
2. die Syndicen der Forst- und Weidegenossenschaft (Realgemeinde) Levedagsen:
Vollmeier Conrad Wassmann daselbst und
Köthner Conrad Lochte
Ersterer auch als persönlich Bethelligter
z. H. des Herrn Gemeindevorstehers p. Wassmann zu Levedagsen
3. desgleich zu Thüste:
Vollmeier Heinrich Wecke daselbst und
Bödener Heirnich Kirchhoff daselbst
z.G. des Herrn Gemeindevorstehers p. Flentje zu Thüste.
4. die Syndicen der Forstgenossenschaft (Realgemeinde) Deinsen
Gemeindevorsteher Köthner Heinrich Kreybohm daselbst und
Großköthner Georg Caspaul daselbst
z. H. des Ersteren
5. die Syndicen der Forst- und Weidegenossenschaft (Realgemeinde) Marienhagen
bezw. die Syndicen der politischen Gemeinde Marienhagen
Köthner August Möhle daselbst und
Großköther Friedrich Niemeyer
z. H. des Gemeindevorstehers p. Wekel zu Marienhagen
6. die Syndicen der Weide- und Forstgenossenschaft (Realgemeinde) Weenzen
Gemeindevorsteher Köthner Chst. Schaper daselbst und
Köthner Conrad Wassmann daselbst

Ersterer auch in seiner Eigenschaft als Syndicus der politischen Gemeinde Weenzen

z.B. des Herrn Gemeindevorstehers Kehe zu Lübbrechtsen.

7. die Syndicen der Forstgenossenschaft (Realgem.) Lübbrechtsen
Köthner Heinrich Brandes daselbst und
Köthner Friedrich Schwarze daselbst
8. die Syndicen der Realgemeinde Rott, Amts Alfeld
Großköthner p. Sievers pp.
z.H. des Herrn Gemeindevorstehers Kehe zu Lübbrechtsen
9. desgleichen Coppengrave, Herzoglich Braunschweig'sches Amts Eschershausen
Großköthner p. Paland und gen. daselbst, auch die Grenznachbaren pp. Wissmer
und Gen.
z.H. des Herrn Gemeindevorstehers Käse zu Coppengrave
(für lfd. No. 8 und 9 Vermerk: zur Post befördert am 16. November 1873, Nie-
meyer)
10. dem Bevollmächtigten der beteiligten geistlichen Stellen
Herrn Pastor Schmidtman zu Deinsen

Die Ausfertigung vorstehender Ladung habe ich den nachstehenden Vertretern der Interessenten:

1. dem Vorsteher Wassmann zu Levedaagsen in Abwesenheit, dessen Ehefrau zu sofortigen Ueberlieferung an Erstem.
2. dem Vorsteher Flentje zu Thüste in Abwesenheit, dessen Ehefrau zu sofortigen Ueberlieferung
3. dem Vorsteher Kreybohm zu Deinsen in Person,
4. dem Pastor Schmidtman in Deinsen in Abwesenheit, dessen Ehefrau zu sofortigen Ueberlieferung
5. dem Vorsteher Kehe zu Lübbrechtsen in Person
6. dem Vorsteher Wekel zu Marienhagen in Abwesenheit, dessen Ehefrau zur sofortigen Ueberlieferung
7. dem Vorsteher Schaper in Weenzen in Abwesenheit, dessen Sohn zur sofortigen Ueberlieferung

heute insinuit. Lauenstein den 18. November 1873 gez. Meyer, Amtsvoigt

(L.S.) pro copia Wedekind Landes-Oeconomie-Comissair

Receß-Anlage No. 2

Feldregister

betr.:

die Abfindung der servitutischen Berechtigungen
in den herrschaftlichen Interessentenforsten des

Thüster- und Duingerberges,

Amt Lauenstein

aufgestellt Hameln, im September 1872

durch den Landes-Oeconomie-Commissair Wedekind

No.	Litt.	Namen der Eigenthümer	Benennung der Gegend	Mg.	Größe			Breite	
					□R	ha	ar	Fuß	Mtr.
1. Weideabfindungen incl. Wegevergütungen.									
1	Lv	Hütungsgemeinde Levedagsen Incl. 9,6 ar 44 □R Wegentschädigung des Vollmeiers Wassmann	Thüsterberg	58	66,4	21	73,2	4,36	1,04
2	Th	Hütungsgemeinde Thüste	Thüsterberg	23	39	6	11,3		
3	M	Hütungsgemeinde Marienhagen	das.	3	94		99,2		
4	M	dieselbe	Duingerberg	50	7,1	13	12,0		
5	W	Hütungsgemeinde Weenzen	das.	9	111,6	2	60,3		
6	C	Hütungsgemeinde Coppengrave	das.	13	74,4	3	57		
7	R	Hütungsgemeinde Rott	das.		38,3		8,4		
Zusammen:				122	77,6	32	14,6		
2. Forstabfindungen excl. Wegevergütungen.									
I	Lv	Forstgenossenschaft Levedagsen	Thüsterberg	135	20,1	35	42,8		
II	Th	Forstgenossenschaft Thüste	das.	325	40,8	85	27,2		
III	D	Forstgenossenschaft Deinsen	das.	366	87,1	96	12,0		
IV	M	Forstgenossenschaft Marienhagen	das.	384	0,9	100	64,4		
V	M	Dieselbe	Duingerberg	28	86,7	7	72,7		
VI	W	Forstgenossenschaft Weenzen	das.	334	22,3	87	59		
VII	Lv	Forstgenossenschaft Lübbrechtsen	das.	302	51,8	79	26,7		
VIII	F	Der Forst-Fiskus (einschl. Wege)	das.	1254	54,5	328	79,4		
Zusammen:				3131	4	820	64,7		
Dazu die Forstabfindungen wie oben				122	77,6	32	14,6		
Zu Allem				3253	81,6	852	79,3		
3. Wege und Steinbrüche in den Forstabfindungen.									
1	(LV)	Die Trift zum Wildfelde	Thüsterberg	2	19		56,5	32'	9,437
2	"	Weg durch das Hägerholz zum Grund- wege	"	1	36,2		34,1	32'	9,437
3	"	Der sogenannte Grundweg	"	2	50		63,3	32'	9,437
4	"	Dere sogenannte Steinkopfweg	"	2	8		54,2	32'	9,437
5	"	Weg an der Schafweide heraus	"	1	25		31,7	32'	9,437
6	(Th)	Der sogenannte Lindenkampsweg	"	3	71,1		94,2	32'	9,437
7	"	Weg durch die Griepeschen Gründe und Bärenhöhlen zum Sollteiche	"	4	75	1	21,2	32'	9,437
7a	"	Weg von den Griepeschen Gründen an der Thalgrund heraus	"		60		13,1	16'	4,674
8	(D)	Weg in der Havellengrund von Thüster Felde bis vor den Glaserhüttenbusch	"	5	91,6	1	51,1	32'	9,437
8a	"	Weg nach Meseken Kamp	"		20		4,4	24	7,010
9	"	Weg in der großen Grund	"	1	62		92,2	32'	9,437
9b	"	Weg zu Schaperes Kampe vom Gro- ßen Grundweg aus	"		17		3,7	24'	7,010
10	(M/D)	Der Hennenbrinksweg	"	1	76		42,8	32'	9,437
10a	"	Weg vom Marienhagener Felde durch den Hennenbrink an den Wolterskäm- pen heraus	"	2	82		70,4	32'	9,437
10b	"	Weg unter dem Hennenbrinke am Ma- rienhagener Felde	"		74		16,2	16'	4,674

11	"	Weg vom Marienhagener Felde (Stein 26) durch das Schwedisch Lager bis zum Stein No. 57 an Wolters Kämpen	"	2	110		76,4	32'	9,437
11a	"	Weg am Lammersberge unter dem Schwedischen Lager heraus	"	2	41		61,4	36'	10,51
12	(Th/ M/ D)	Weg ganz auf der Höhe heraus	"	11	107	3	11,7	32'	9,437
12a	(D)	Weg zum herrschaftlichen Jäneckenholze	"		52		11,4	16'	4,674
12b	"	Desgleichen	"		52		11,4	16'	4,674
12c	"	Desgleichen	"		52		11,3	16'	4,674
IIIa	(F)	Herrschaftl. Steinbruch am Hennenbrinke	"	2			52,5		
IVa	(F)	Desgl. Am Lammersberge	"	4		1	4,8		
13	(M/ W)	Der Weg an der Weberbau und im Horn	Duingerberg	1	84		44,5	32'	9,437
14	(W/L b)"	Der Weg auf der Höhe des Berges, Fortsetzung der s. g. Steinreeke bis zum s. g. Hauwege	"	7	9	1	85,4	32'	9,437
15	(F)	Der sogenannte Hauweg ist im fiscalischen Forsttheile No. VIII der Karte mit berechnet	"						
16	(LB/ W)	Der am Duinger und Weenzer Felde heraus vom Hauweg ab bis zur Marienhagener Weideabfindung	"	7	88,5	2	2,7	32'	9,437
Zusammen:				74	58,4	19	52,3		
Betrag der Abfindungen nach vorst. pg 1				3253	81,6	852	79,3		
Forstwege und Steinbrüche pg 3				74	58,4	19	52,3		
Total Betrag				3328	20	872	31,6		

cf §3 des Rezesses

Hameln, den 7. September 1872

gez Wedekind

(L.S.) in copia Wedekind, Land. Oec. Commissair

Vorstehender Receß wird damit von uns bestätigt

Hannover, den 2. März 1874

Königliche General-Commission

(L.S.) gez Heinrichs

Für die Treue der Abschrift

(L.S.) Wedekind, Landes-Oeconomie-Commissair